

GESETZ

Nr. 85/1996 Slg.

vom 13. März 1996

über die Rechtsanwaltschaft

Änderung: 210/1999 Slg.
Änderung: 120/2001 Slg.
Änderung: 6/2002 Slg.
Änderung: 228/2002 Slg. (teilweise)
Änderung: 349/2002 Slg.
Änderung: 228/2002 Slg. (teilweise)
Änderung: 192/2003 Slg.
Änderung: 228/2002 Slg., 237/2004 Slg.
Änderung: 284/2004 Slg.
Änderung: 555/2004 Slg.
Änderung: 284/2004 Slg. (teilweise)
Änderung: 205/2005 Slg. (teilweise)
Änderung: 205/2005 Slg.
Änderung: 79/2006 Slg.
Änderung: 312/2006 Slg., 296/2007 Slg.
Änderung: 254/2008 Slg.
Änderung: 314/2008 Slg.
Änderung: 219/2009 Slg.
Änderung: 227/2009 Slg.
Änderung: 214/2011 Slg.
Änderung: 193/2012 Slg., 202/2012 Slg.
Änderung: 303/2013 Slg.

Das Parlament hat das folgende Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

ERSTER TEIL

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bedingungen, unter denen Rechtsdienstleistungen erbracht werden können sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte (nachfolgend nur „Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ genannt).
- (2) Als Erbringung von Rechtsdienstleistungen gilt die Vertretung in Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden, die Strafverteidigung, die Rechtsberatung, die Verfassung von Urkunden, die Erstellung von Rechtsgutachten sowie andere Formen der Rechtshilfe, sofern sie systematisch und gegen Entgelt geleistet werden. Als Erbringung von Rechtsdienstleistungen gilt ebenfalls die Tätigkeit eines gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift bestellten Vormunds¹⁾, falls es sich dabei um einen Rechtsanwalt handelt.

§ 2

- (1) Die Rechtsdienstleistungen können auf dem Gebiet der Tschechischen Republik unter den durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen und auf die darin angeführte Art und Weise durch die folgenden Personen erbracht werden:
 - a) Rechtsanwälte,
 - b) natürliche Personen, die
 1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend nur „Heimatstaat“ genannt) oder Staatsangehörige eines anderen Staates sind und in einem der Heimatstaaten dauerhaft niedergelassen sind und
 2. die im Heimatstaat eine Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates erworben haben, die in einer durch das Justizministerium verkündeten und in der Gesetzessammlung veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben wurde,(nachfolgend nur „Europäischer Rechtsanwalt“ genannt)
- (2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 bleibt die Berechtigung von

- a) Notaren, Gerichtsvollziehern, Patentanwälten und Steuerberatern^{1a)}, ggf. weiteren Personen, auf die ein besonderes Gesetz die Erbringung von Rechtsdienstleistungen überträgt,
- b) Angestellten einer juristischen oder natürlichen Person, Mitgliedern einer Genossenschaft oder Angehörigen von bewaffneten Korps, an eine Person, zu der sie in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis, einem Arbeitsverhältnis oder in einem Dienstverhältnis stehen, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sofern die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ein Bestandteil ihrer aus diesem arbeitsrechtlichen Verhältnis, dem Arbeitsverhältnis oder dem Dienstverhältnis resultierenden Pflichten ist,

unberührt.

§ 2

Jeder hat das Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts; die Bestimmung des § 18 Abs. 2 sowie besondere Rechtsvorschriften, die die gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwalts betreffen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

- (1) Der Rechtsanwalt ist bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen unabhängig; er ist durch die Rechtsvorschriften und in deren Grenzen durch die Anweisungen seines Mandanten gebunden.
- (2) Rechtsanwälte erbringen Rechtsdienstleistungen in allen Angelegenheiten.
- (3) Durch die Bestimmung des Absatzes 2 wird die durch dieses Gesetz geregelte Einschränkung des Umfangs der Berechtigung von Rechtsanwälten zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 5a Abs. 2) nicht berührt.

ZWEITER TEIL

RECHTSANWALT

Erster Abschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit

§ 4

Rechtsanwalt ist derjenige, der in dem durch die Tschechische Rechtsanwaltskammer (nachfolgend nur „Kammer“ genannt) geführten Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen ist.

§ 5

- (1) Die Kammer trägt auf schriftlichen Antrag in das Rechtsanwaltsverzeichnis Jedermann ein,
 - a) der voll rechtsgeschäftsfähig ist,
 - b) der einen Hochschulabschluss im Fachbereich Rechtswissenschaften erlangt hat, und zwar
 - 1. im Rahmen eines Magisterstudiengangs an einer Hochschule der Tschechischen Republik ^{1b)}, oder
 - 2. im Rahmen eines Studiengangs an einer Hochschule im Ausland, falls diese Ausbildung in der Tschechischen Republik als eine der in Punkt 1 angeführten Ausbildung gleichgestellte Ausbildung anerkannt ist, und zwar auf Grundlage eines internationalen Vertrages, durch den die Tschechische Republik gebunden ist, oder falls eine derartige Ausbildung nach einer Sondervorschrift^{1d)} anerkannt wurde und gleichzeitig ihrem Inhalt und Umfang nach einer allgemeinen Ausbildung entspricht, die im Rahmen eines Magisterstudiengangs im Fachbereich Rechtswissenschaften an einer Hochschule in der Tschechischen Republik erlangt werden kann,
 - c) der über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Rechtsanwaltskonzipient tätig war,
 - d) der unbescholten ist,
 - e) dem als Disziplinarmaßnahme die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis nicht auferlegt wurde, oder der so behandelt wird, als ob ihm diese Disziplinarmaßnahme nicht auferlegt worden wäre,
 - f) der nicht laut § 7b Abs. 1 Buchst. e) oder f) aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen wurde, oder bei dem seit seiner Streichung ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen ist, und das Insolvenzverfahren zu dieser Zeit rechtskräftig beendet worden ist ^{1d)}
 - g) der nicht in einem arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Verhältnis steht, mit Ausnahme eines Arbeitsverhältnisses
 - 1. bei der Kammer oder einer ähnlichen Berufsorganisation von Rechtsanwälten aus einem der Heimatstaaten,
 - 2. bei einem Rechtsanwalt, einer juristischen Person laut § 15 Abs. 1 (nachfolgend nur „Gesellschaft“ genannt), oder bei einer ausländischen juristischen Person, die berechtigt ist, Rechtsdienstleistungen laut § 35s Abs. 1 zu erbringen (nachfolgend nur „ausländische Gesellschaft“ genannt)
 - 3. dessen Gegenstand die Ausübung wissenschaftlicher, pädagogischer, literarischer, publizistischer oder künstlerischer Tätigkeit ist, und der auch keine andere Tätigkeit ausübt, die mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit unvereinbar ist,
 - h) der die Anwaltsprüfung abgelegt hat,
 - i) der der Kammer den Mitgliedsbeitrag erstattet hat, den die Berufsregel auf einen Betrag von höchstens 10 000 CZK festsetzt und
 - j) der nach Erfüllung der unter den Buchstaben a) bis i) angeführten Voraussetzungen zu Händen des Präsidenten der Kammer diesen Eid abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, das Recht und die Ethik des Rechtsanwaltsberufes zu ehren und die Menschenrechte zu schützen. Ich gelobe, dass ich die Schweigepflicht wahren und die Würde des Rechtsanwaltsstandes achten werde.“

- (2) Auf die Dauer der Berufspraxis als Rechtsanwaltskonzipient gemäß Absatz 1 Buchst. c) wird der Erholungsurlaub angerechnet, der während dieser Berufspraxis in Anspruch genommen wurde. Falls der Rechtsanwaltskonzipient seine Berufspraxis aus Gründen von Arbeitshindernissen, die in seiner Person liegen, oder auf Grund entschuldigter Abwesenheit am Arbeitsplatz nicht wahrnimmt, werden ihm diese Zeiten auf die Dauer der Berufspraxis im Umfang von höchstens 70 Werktagen pro Jahr der Berufspraxis angerechnet.

§ 5a

- (1) Die Kammer trägt nach der Eidesablegung auf schriftlichen Antrag in das Rechtsanwaltsverzeichnis jeden ein, der die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und i) angeführten Bedingungen erfüllt und
 - a) nachweist, dass er berechtigt ist, auf die in § 3 angeführte Art und Weise die Rechtsdienstleistungen unter den mit diesem Gesetz vereinbarten Voraussetzungen in einem anderen Staat zu erbringen, und
 - b) die Anerkennungsprüfung (§ 54 Abs. 3) ablegt.
- (2) Ein Rechtsanwalt, der gemäß Absatz 1 in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, ist berechtigt, Rechtsdienstleistungen lediglich im Bereich des Rechts desjenigen Staates, in dem er die Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erworben hat, und im Bereich des internationalen Rechts zu erbringen.

§ 5b

- (1) Die Kammer trägt nach der Eidesablegung auf schriftlichen Antrag in das Rechtsanwaltsverzeichnis jeden europäischen Rechtsanwalt ein, der die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und i) angeführten Bedingungen erfüllt und nachweist, dass
 - a) er ohne wesentliche Unterbrechungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren in der Tschechischen Republik Rechtsdienstleistungen als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (§ 35I Abs. 1) erbracht hat,
 - b) er die Rechtsdienstleistungen gem. Buchst. a) auf dem Gebiet des Rechts der Tschechischen Republik erbracht hat.
- (2) Sofern der Antragsteller, der die Eintragung ins Rechtsanwaltsverzeichnis beantragt und die in Abs. 1 Buchst. b) angeführte Voraussetzung nicht erfüllt, in einem Gespräch vor einer durch den Präsidenten der Kammer ernannten dreiköpfigen Kommission nachweist, dass seine Kenntnisse über das Recht der Tschechischen Republik und über die Berufsregeln sowie seine Erfahrungen, die er während der bisherigen Erbringung seiner Rechtsdienstleistungen erworben hat, für die Ausübung der Rechtsanwaltschaftätigkeit ausreichend sind, kann die Kammer von der Erfüllung dieser Bedingung gänzlich oder teilweise absehen.

§ 5c

Die Kammer trägt nach der Eidesablegung auf schriftlichen Antrag in das Rechtsanwaltsverzeichnis einen Staatsangehörigen eines der Heimatstaaten oder einen Staatsangehörigen eines anderen Staates, der in einem der Heimatstaaten dauerhaft niedergelassen ist ein, der die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und i) angeführten Bedingungen erfüllt und der

- a) nachweist, dass er die Bedingungen für die berufliche Ausbildung sowie die Berufspraxis erfüllt, die in diesem Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter der Berufsbezeichnung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) festgelegt sind, und
- b) die Eignungsprüfung (§ 54 Abs. 2) ablegt.

§ 5d

- (1) Die Kammer stellt dem Rechtsanwalt spätestens innerhalb von einer Woche nach der Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis eine Bescheinigung über die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis und den Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts aus. Der Musterausweis, die Erfordernisse und die Art und Weise der Verwendung des Identifikationsausweises eines Rechtsanwalts werden durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt; die Durchführungsvorschrift kann ebenfalls die Gültigkeitsdauer des Identifikationsausweises eines Rechtsanwalts festlegen. In der Bescheinigung und im Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts vermerkt die Kammer den Umfang der Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5a Abs. 2.
- (2) Mit der Bescheinigung oder dem Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts gemäß Absatz 1 weist der Rechtsanwalt seine Berechtigung zur Erbringung der Rechtsdienstleistungen nach.
- (3) Den ersten Identifikationsausweis stellt die Kammer dem Rechtsanwalt kostenfrei aus; für eine Ausstellung eines neuen Identifikationsausweises kann die Kammer durch eine Berufsregel eine Gebühr festlegen, und zwar in einer Höhe von höchstens 1 000 CZK.
- (4) Derjenige, der laut §7 Abs. 1 Buchst. d) bis g) aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen wird, hat der Kammer unverzüglich die Bescheinigung über die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis abzugeben und den Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts zurückzugeben. Die Abgabe der Bescheinigung und die Rückgabe des Identifikationsausweises eines Rechtsanwalts im Falle der vorübergehenden Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaftätigkeit und deren Rückgabe an den Rechtsanwalt im Falle des Erlöschens der vorübergehenden Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaftätigkeit wird durch eine Berufsregel geregelt.

§ 5e

- (1) Die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis vermerkt die Kammer im Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in § 5d Abs. 1 angeführten Frist.
- (2) Die Kammer teilt bei dem Vermerk der Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis dem Rechtsanwalt gleichzeitig die persönliche Identifikationsnummer mit, die ihm durch den Verwalter eines Registers nach einem anderen Gesetz zugeteilt wurde¹⁰⁾; dies gilt nicht, sofern der Rechtsanwalt ein eingestellter Rechtsanwalt ist oder sofern dem Rechtsanwalt die persönliche Identifikationsnummer bereits zugeteilt wurde.

§ 5f

Ein Rechtsanwalt, der gemäß § 5a in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, ist berechtigt, gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5c eine neue Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis zu beantragen, soweit er die in diesen Bestimmungen angeführten Bedingungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis erfüllt.

§ 5g

Demjenigen, der das Rechtsinteresse nachweist, bescheinigt die Kammer, ob er die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b), c), und h) erfüllt.

§ 6

- (1) Als Anwaltsprüfung gilt ebenfalls die Justizprüfung, die Richterprüfung, die einheitliche Richterprüfung, die einheitliche Richter- und Anwaltsprüfung, die Staatsanwaltsprüfung, die Abschlussprüfung der Staatsanwälte, die Schiedsrichterprüfung, die Notarprüfung und die Gerichtsvollzieherprüfung; die Kammer kann auch eine andere Fachprüfung im Bereich juristischer Praxis als Anwaltsprüfung anerkennen.
- (2) Als Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten gilt ebenfalls die Berufspraxis als Richter, Prokurator, Staatsanwalt, staatlicher Schiedsrichter, staatlicher Notar, Notar, Justizanwärter, Rechtsanwärter bei der Prokurator, Schiedsrichteranwärter, Rechtsanwärter der Staatsanwaltschaft, Notariatskandidat und Notarskonzipient, Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherkandidat, Gerichtsvollzieherkonzipient, Richter am Verfassungsgericht, Assistent eines Richters am Verfassungsgericht, am Obersten Gericht oder am Obersten Verwaltungsgericht, Assistent des Bürgerbeauftragten, Assistent eines Richters und Assistent eines Staatsanwalts sowie die Tätigkeit als Angestellter beim Justizministerium, der den laut § 37 Abs. 1 Buchst. b) verlangten Hochschulabschluss im Fachbereich Rechtswissenschaften erlangt hat und der sich selbständig an der Gestaltung der Entwürfe der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften beteiligt; die Kammer kann als Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten ebenfalls eine andere Berufspraxis anerkennen.
- (3) Eine andere Fachprüfung im Bereich der juristischen Berufspraxis gemäß Absatz 1 kann lediglich im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis anerkannt werden; eine andere Berufspraxis gemäß Absatz 2 kann als rechtliche Ausbildung eines Rechtsanwaltskonzipienten lediglich im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Ablegung der Anwaltsprüfung oder die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis anerkannt werden.

§ 7

- (1) Die Kammer ermöglicht innerhalb von neun Monaten ab der Zustellung des schriftlichen Antrags und nach Erstattung der durch die Berufsregeln auf einen Betrag von höchstens 10 000 CZK festgelegten Gebühr (nachstehend nur „Prüfungsgebühr“ genannt) das Ablegen
 - a) der Anwaltsprüfung (§ 54 Abs. 1) jedem, der nachweist, dass er die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) angeführten Voraussetzungen erfüllt,
 - b) der Eignungsprüfung (§ 54 Abs. 3) jedem Staatsangehörigen eines der Heimatstaaten, der nachweist, dass er die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und in § 5c Buchst. a) angeführten Voraussetzungen erfüllt,
 - c) der Anerkennungsprüfung jedem, der nachweist, dass er die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und in § 5a Abs. 1 Buchst. a) angeführten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Kammer benachrichtigt den Antragsteller darüber, ob er die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) und in § 5a Abs. 1 Buchst. a) angeführten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Wer eine der in Absatz 1 angeführten Prüfungen nicht erfolgreich abgelegt hat, kann innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Prüfung stattgefunden hat, bei der Kammer schriftlich das erneute Ablegen der Prüfung beantragen. Die Kammer ermöglicht die Wiederholung der Prüfung nach Erstattung der Prüfungsgebühr, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Prüfung, die der Antragsteller nicht bestanden hat. Die Prüfung kann lediglich zweimal wiederholt werden.
- (4) Wer eine der in Absatz 1 angeführten Prüfungen nicht bestanden hat und den Antrag auf die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 gestellt hat, oder wer eine der in Absatz 1 angeführten Prüfungen auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden hat, kann einen weiteren Antrag auf Ablegen der Prüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der letzten Prüfung, die er nicht bestanden hat, beantragen. Wer einen solchen Antrag auf das Ablegen der Anwaltsprüfung stellt, muss weiterhin nachweisen, dass er in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung mindestens weitere zwei Jahre die Berufspraxis als Rechtsanwaltskonzipient erfüllt hat; im Übrigen gilt die Bestimmung des Abs. 1 sinngemäß.
- (5) In Städten, in denen die Anwaltsprüfung abgelegt werden kann, ermöglicht die Kammer innerhalb eines Monats ab der Zustellung des schriftlichen Antrags auf die Eidesablegung und Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis die Eidesablegung jedem, der nachweist, dass er die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis h) oder in §§ 5a bis 5c angeführten

Voraussetzungen erfüllt. Die Kammer trägt den Antragsteller am Tage der Eidesablegung oder zu einem späteren, im Antrag aufgeführten Datum in das Rechtsanwaltsverzeichnis ein, sofern die Dauer zwischen der Eidesablegung und diesem Tag keine drei Monate überschreitet; anderenfalls lehnt die Kammer den Antrag mit der Begründung ab, dass die Anerkennung einer anderen Prüfung oder die Anerkennung einer anderen Berufspraxis gemäß § 6 oder das Absehen von einer Voraussetzung für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 5b Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden.

Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis

§ 7a

Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt durch die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis:

- a) falls eine der in § 7b angeführten Tatsachen eintritt,
- b) falls die Kammer darüber in den in §§ 8 und 10 angeführten Fällen entscheidet.

§ 7b

- (1) Derjenige,
 - a) der verstorben ist, wird zum Tage seines Ablebens aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - b) der für tot erklärt wurde, wird zum Tage der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Toterklärung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - c) der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, wird zum Tage der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, durch die die Geschäftsfähigkeit beschränkt wurde, aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - d) dem die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis als Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde, wird zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Auferlegung dieser Disziplinarmaßnahme aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - e) demgegenüber der Konkurs erklärt wurde, wird zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Konkurserklärung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - f) der Gesellschafter einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft ist, über die Konkurs erklärt wurde, zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Konkurserklärung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen,
 - g) der bei der Kammer einen mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift versehenen schriftlichen Antrag auf Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestellt hat, wird durch Ablauf des Kalendermonats, in dem der Antrag auf Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis zugestellt wurde, aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen; die amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich, sofern der Rechtsanwalt den Antrag auf die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis dem Präsidenten der Kammer oder einem durch ihn beauftragten Mitarbeiter der Kammer persönlich zustellt und den Antrag vor ihm unterschrieben hat.
- (2) Die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß Absatz 1 hat die Kammer im Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich zu vermerken, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nachdem sie davon erfahren hat. Über den Vermerk setzt die Kammer, falls es sich um die im Absatz 1 Buchst. d) bis g) aufgeführten Streichungsgründe handelt, denjenigen schriftlich in Kenntnis, den der Vermerk betrifft, in den übrigen Fällen werden von der Kammer nur ihm nahestehende Personen in Kenntnis gesetzt, sofern sie der Kammer bekannt sind.

§ 8

- (1) Aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis wird von der Kammer gestrichen,
 - a) wer in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, obwohl er eine der in diesem Gesetz angeführten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde,
 - c) wer für eine andere, als die in Buchst. b) angeführte vorsätzliche Straftat, rechtskräftig verurteilt wurde, oder wer für die in Buchst. b) angeführte Straftat zu einer anderen Strafe als zur Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, sofern diese Straftat eine Gefährdung des Vertrauens in die ordentliche Ausübung der Rechtsanwaltschaft darstellt,
 - d) wer länger als sechs Monate mit der Bezahlung des Kammerbeitrages oder einer anderen Zahlung laut § 30 Abs. 1 im Verzug ist und den Beitrag oder die andere Zahlung nicht einmal innerhalb von einem Monat nach der Aufforderungen der Kammer zur Begleichung und der entsprechenden Belehrung über die Folgen der Nichtbezahlung bezahlt hat; zu den gleichen Bedingungen wird von der Kammer derjenige aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen, der ein Statutarorgan einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft oder der Leiter einer Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist, sofern diese Gesellschaft oder die ausländische Gesellschaft gemäß § 30 Abs. 3 beitragspflichtig ist.
- (2) Die Kammer ist laut Absatz 1 Buchst. a) berechtigt, über die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis lediglich innerhalb von einem Jahr ab dem Tage, an dem sie von der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung ins Rechtsanwaltsverzeichnis erfahren hat, zu entscheiden, dies gilt nicht, falls es sich um eine der in § 5 Abs. 1 Buchst. a), b) oder d) oder in § 5a Abs. 1 Buchst. a) angeführten Bedingungen handelt.
- (3) Die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis hat die Kammer im Verzeichnis der Rechtsanwälte unverzüglich zu vermerken, spätestens jedoch binnen eines Monats ab der Vollziehbarkeit der Entscheidung über die Streichung.

Vorübergehende Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 8a

Die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaft erfolgt,

- a) wenn eine der in § 8b angeführten Tatsachen eintritt,
- b) wenn die Kammer hierüber in den in §§ 9 und 10 angeführten Fällen entscheidet.

§ 8b

- (1) Die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaft eines Rechtsanwalts erfolgt gegenüber demjenigen,
 - a) über den der Konkurs erklärt wurde, zu dem Tage, an dem die Rechtsfolgen der Konkurserklärung eingetreten sind,
 - b) der Gesellschafter einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft ist, über die der Konkurs erklärt wurde, zu dem Tage, an dem die Rechtsfolgen der Konkurserklärung eingetreten sind,
 - c) dem die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaft als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde [§ 32 Abs. 3 Buchst. d)], zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme,
 - d) der in Haft genommen wurde, zu dem Tage der Vollziehbarkeit der Entscheidung über die Inhaftierung,
 - e) der den Vollzug einer Freiheitsstrafe angetreten hat, zu dem Tag des Antritts des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) bleiben davon unberührt,
 - f) dem die Strafe eines Tätigkeitsverbots^{1e)} verhängt wurde, die im Verbot der Ausübung der Rechtsanwaltschaft besteht, zu dem Tage der Rechtskraft der diese Strafe verhängenden Entscheidung. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) bleiben davon unberührt,
 - g) der die Rechtsanwaltschaft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausübt (§ 15a), zu dem Tage, an dem seinem Arbeitgeber die Rechtsanwaltschaft vorübergehend eingestellt wurde, oder zu dem Tage, an dem die Rechtsanwaltschaft dem letzten Gesellschafter der Gesellschaft oder der ausländischen Gesellschaft, die sein Arbeitgeber ist, vorübergehend eingestellt wurde.
- (2) Die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaft gemäß Absatz 1 hat die Kammer im Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich zu vermerken, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nachdem sie davon erfahren hat; über den Vermerk setzt die Kammer den Rechtsanwalt schriftlich in Kenntnis.

§ 9

- (1) Die Kammer stellt die Rechtsanwaltschaft eines Rechtsanwalts vorübergehend ein,
 - a) sofern ihm ein Arbeitsverhältnis oder ein Dienstverhältnis entstanden ist, jedoch mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Buchst. g) angeführten Arbeitsverhältnisse oder eines Arbeitsverhältnisses laut § 15a, oder sofern er eine mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbare Tätigkeit aufgenommen hat,
 - b) sofern die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von mehr als vier Monaten aus einem anderem Grunde verhindert ist.
- (2) Die Kammer kann die Rechtsanwaltschaft eines Rechtsanwalts vorübergehend einstellen,
 - a) wenn gegen ihn in einem Strafverfahren eine Anklage erhoben wurde, ein Antrag auf die Billigung einer Absprache über Schuld und Strafe oder ein Strafantrag wegen einer vorsätzlichen Straftat gestellt wurde, oder wenn gegen ihn wegen einer derartigen Straftat das Strafverfahren eingeleitet wurde und bestimmte Tatsachen vorliegen, die dafür sprechen, dass eine solche Straftat begangen wurde und das Vertrauen in die weitere ordentliche Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch diesen Rechtsanwalt gefährden; die Rechtsanwaltschaft kann aus diesen Gründen höchstens bis zu dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Strafverfahren beendet wird, vorübergehend eingestellt werden,
 - b) falls ein Verfahren über die Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit eingeleitet wurde, und zwar höchstens bis zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung, mit der dieses Verfahren beendet wird,
 - c) falls ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, dessen Gegenstand in der Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz des Rechtsanwalts, oder einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft, deren Gesellschafter der Rechtsanwalt ist, besteht.
- (3) Die Kammer kann auf Antrag des Klägers im Disziplinarverfahren (§ 46 Abs. 3 a und § 51 Abs. 2) die Rechtsanwaltschaft eines Rechtsanwalts vorübergehend einstellen, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, falls
 - a) die vorliegenden Tatsachen, die dafür sprechen, dass der Rechtsanwalt ein Disziplindelikt beging, derart erheblich sind, dass eine weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den disziplinarrechtlich angeschuldigten Rechtsanwalt das Vertrauen in die ordentliche Ausübung der Rechtsanwaltschaft gefährden würde, und
 - b) seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen ist, weil die Verhandlungen im Disziplinarverfahren in diesem Zeitraum mindestens dreimal vertagt wurden, und zwar aus Gründen, die bei dem disziplinarrechtlich angeschuldigten Rechtsanwalt liegen, und zwar höchstens bis zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung, durch die dieses Disziplinarverfahren beendet wird.

- (4) Die Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit ist von der Kammer im Rechtsanwaltsverzeichnis unverzüglich zu vermerken, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Vollziehbarkeit der Entscheidung über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit.

§ 9a

- (1) Während der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit
- ist der Rechtsanwalt nicht berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen,
 - ist der Rechtsanwalt nicht berechtigt, den anderen Tätigkeiten gemäß § 56 nachzugehen, sofern eine Voraussetzung für deren Ausübung die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit ist,
 - erlischt die Mitgliedschaft des Rechtsanwalts in den in § 41 Abs. 1 Buchst. b), d) bis f) genannten Organen der Kammer,
 - kann der Rechtsanwalt nicht in die in § 41 Abs. 1 Buchst. b), d) bis f) genannten Organe der Kammer gewählt oder ernannt werden.
- (2) Durch die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit
- erlischt nicht die Beteiligung des Rechtsanwalts an einer Anwaltssozietät laut § 14 oder an einer Gesellschaft; die Beteiligung des Rechtsanwalts an einer ausländischen Gesellschaft erlischt nicht, es sei denn, dass die Rechtsvorschriften des Heimatstaates, in dem die ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat, etwas Abweichendes festlegen,
 - wird die in § 24a Abs. 1 angeführte Pflicht des Rechtsanwalts nicht berührt,
 - erlischt die Pflicht des Rechtsanwalts zu Zahlungen laut § 30 Abs. 1 nicht,
 - wird die disziplinarrechtliche Verantwortung des Rechtsanwalts nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um ein Disziplinar delikt handelt, das während der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit begangen wurde.

§ 9b

- (1) Die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit erlischt
- an dem Tag, an dem der die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit begründende Umstand nicht mehr vorliegt und in den in § 9 Abs. 2 Buchst. a) oder b) oder § 9 Abs. 3 angeführten Fällen an dem Tag, an dem die Dauer der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit verstrichen ist,
 - am Tag der Rechtskraft der Entscheidung, durch die die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit beendet oder geändert wurde (§ 55 Abs. 7).
- (2) Die Beendigung der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit vermerkt die Kammer im Verzeichnis der Rechtsanwälte ohne Aufschub, spätestens jedoch binnen eines Monats, nachdem sie davon erfahren hat; über den Vermerk setzt die Kammer den Rechtsanwalt schriftlich in Kenntnis.

§ 10

- (1) Kommt es bei dem Rechtsanwalt, der gemäß § 5a in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, zu einer vorübergehenden Einstellung bzw. zum Erlöschen der Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Ausland, stellt die Kammer seine Rechtsanwaltschaftigkeit nach diesem Gesetz vorübergehend ein, ggf. streicht sie ihn aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis.
- (2) Die Kammer hat unverzüglich und im erforderlichen Umfang das zuständige Organ des fremden Staates sowohl über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit des Rechtsanwalts, der laut § 5a im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen war, als auch über die Streichung dieses Rechtsanwalts aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis zu informieren.
- (3) Wurde die Rechtsanwaltschaftigkeit eines Rechtsanwalts, der laut § 5b im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen ist, vorübergehend eingestellt oder wurde dieser Rechtsanwalt aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen, hat die Kammer unverzüglich und im erforderlichen Umfang das Organ des Heimatstaates, in dem der Rechtsanwalt die Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter der Berufsbezeichnung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) erworben hat (nachstehend nur „das zuständige Organ des Heimatstaates“ genannt), über diese Tatsachen zu informieren.
- (4) Die Kammer informiert unverzüglich und im erforderlichen Umfang das zuständige Organ des Heimatstaates, in dem der gemäß § 5a Abs. 1 oder § 57 in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragene Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen in einer ähnlichen Stellung wie ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt erbringt, sowohl über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit dieses Rechtsanwalts, als auch über die Streichung dieses Rechtsanwalts aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis.

ZWEITER ABSCHNITT

Arten der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit

§ 11

- (1) Der Rechtsanwalt übt die Rechtsanwaltschaftigkeit
- allein, oder
 - zusammen mit anderen Rechtsanwälten als Gesellschafter einer Gesellschaft gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (nachstehend nur „Anwaltssozietät“ genannt) oder als Gesellschafter einer Gesellschaft laut § 15 oder als Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, oder
 - im Arbeitsverhältnis gemäß § 15a.

- (2) Die Kammer führt ein Verzeichnis von Sozietäten, Gesellschaften und ausländischen Gesellschaften; die Bestimmungen von besonderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12

- (1) Bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Bezeichnung "advokát" zu führen.
- (2) Aus dem gemeinsamen Namen der Anwaltssozietät oder aus der Handelsfirma muss offensichtlich hervorgehen, dass es sich um eine Anwaltssozietät oder eine Gesellschaft handelt, deren Gegenstand die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist.
- (3) Die Einzelheiten über die Benutzung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 sowie des gemeinsamen Namens der Anwaltssozietät oder der Handelsfirma der Gesellschaft gemäß Absatz 2 werden durch eine Berufsregel festgelegt; unter den in der Berufsregel festgelegten Voraussetzungen sind der Rechtsanwalt, die Anwaltssozietät oder die Gesellschaft berechtigt, Zusätze zu verwenden, die sich auf die zu erbringenden Rechtsdienstleistungen beziehen.
- (4) Ein Rechtsanwalt, der Rechtsdienstleistungen im Namen einer ausländischen Gesellschaft gemäß § 35s erbringt, benutzt die Handelsfirma oder die Bezeichnung dieser ausländischen Gesellschaft oder ihrer Niederlassung entsprechend der Eintragung im Handelsregister.

§ 13

- (1) Der Rechtsanwalt muss auf dem Gebiet der Tschechischen Republik einen Sitz haben, der in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wird.
- (2) Falls der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltschaft allein oder in einer Anwaltssozietät nachgeht, ist sein Sitz laut Absatz 1 ebenfalls der Sitz eines Unternehmers im Sinne der besonderen Rechtsvorschriften.
- (3) Der Sitz des Rechtsanwalts, der der Rechtsanwaltschaft in einer Gesellschaft nachgeht, muss mit dem Sitz dieser Gesellschaft im Sinne der besonderen Rechtsvorschriften identisch sein.
- (4) Der Sitz des Rechtsanwalts, der der Rechtsanwaltschaft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (§15 Abs. 1) bei einem anderen Rechtsanwalt oder bei einer Gesellschaft nachgeht, ist der Sitz seines Arbeitgebers gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 3.

Überschrift entfällt

§ 14

Anwaltssozietät

- (1) Die Rechtsanwälte können sich zwecks gemeinsamer Ausübung der Rechtsanwaltschaft zusammenschließen; in diesem Falle regeln sie ihre gegenseitigen Beziehungen durch einen schriftlichen Vertrag gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gesellschafter einer Anwaltssozietät können lediglich Rechtsanwälte sein, die verpflichtet sind, die Rechtsanwaltschaft unter gemeinsamem Namen auszuüben. Um den vereinbarten Zweck der Anwaltssozietät zu erreichen, sind die einzelnen Gesellschafter berechtigt, weitere Rechtsanwälte gemäß § 15a zu beschäftigen; diese Rechtsanwälte sind keine Gesellschafter der Anwaltssozietät.
- (2) Das Vermögen, das bei der gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erwirtschaftet wird, wird zum gemeinsamen Vermögen aller Gesellschafter der Anwaltssozietät, es sei denn, dass der Vertrag etwas Abweichendes festlegt. Soll i.S. des Vertrags über die Verwaltung von gemeinsamen Angelegenheiten die Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter entscheiden, steht jedem Gesellschafter eine Stimme zu, es sei denn, dass der Vertrag etwas Abweichendes festlegt. Mit der Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten kann ein Dritter beauftragt werden.
- (3) Rechtsanwälte, die Gesellschafter der Anwaltssozietät sind, müssen einen gemeinsamen Sitz haben; wird diese Verpflichtung verletzt, treten die Wirkungen der Zustellung auch in dem Falle ein, dass ein einem der Gesellschafter der Anwaltssozietät bestimmtes Schriftstück einem der anderen Gesellschafter zugestellt wird.
- (4) Ein Rechtsanwalt, der Gesellschafter der Anwaltssozietät ist, darf ab dem Tage der Entstehung seiner Beteiligung bis zu ihrem Erlöschen der Rechtsanwaltschaft nicht gleichzeitig alleine, als Gesellschafter einer Gesellschaft oder als Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, in einer anderen Anwaltssozietät oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nachgehen.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kommen nicht zur Anwendung, sofern sich die Rechtsanwälte auf die gemeinsame Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren Fällen einigen sollten.

§ 15

Gesellschaft

- (1) Rechtsanwälte können der Rechtsanwaltschaft als Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nachgehen, falls der Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit einer derartigen Gesellschaft lediglich die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist und die Gesellschafter nur Rechtsanwälte sind; der Unternehmensgegenstand der Offenen Handelsgesellschaft kann auch die Ausübung der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift sein.^{4a)}

- (2) Falls dieses Gesetz nicht etwas Anderes festlegt, werden auf die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse in Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften angewandt.
- (3) Der Rechtsanwalt darf die Rechtsanwaltschaftigkeit in einer Gesellschaft erst nach seiner Eintragung als Gesellschafter der Gesellschaft in das Handelsregister und nach der Eintragung der vollumfänglichen Erfüllung seiner Einlagepflicht in das Handelsregister ausüben; die Berechtigung des Rechtsanwalts, die Rechtsanwaltschaftigkeit bis zu diesem Zeitpunkt selbständig, in einer Anwaltssozietät oder in einer anderen Gesellschaft auszuüben, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Rechtsanwälte, die Gesellschafter einer Gesellschaft sind, üben die Rechtsanwaltschaftigkeit im Namen der Gesellschaft und auf ihre Rechnung aus. Sofern die Ausübung des Rechtsanwaltschaftigkeit im Namen der Gesellschaft in Einzelfällen durch besondere Rechtsvorschriften^{4c} nicht zugelassen ist, üben die Rechtsanwälte die Rechtsanwaltschaftigkeit in eigenem Namen und auf Rechnung der Gesellschaft aus; dies gilt auch im Falle, dass der Rechtsanwalt, der Gesellschafter der Gesellschaft ist, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach diesem Gesetz beigeordnet wurde. Als Teilnehmer von Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt, der die Rechtsanwaltschaftigkeit in einer Gesellschaft ausübt, begründet wurden, tritt gegenüber dem Mandanten sowie gegenüber Dritten stets die Gesellschaft auf; diese Rechtsbeziehungen richten sich nach diesem Gesetz (§ 24 Abs. 2 und 3) sowie nach besonderen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nur aus dem Kreis ihrer Gesellschafter ernannt werden; zum Prokuristen der Gesellschaft kann lediglich ein Rechtsanwalt bestellt werden. Auf die Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft sind, bezieht sich die Schweigepflicht laut § 21, falls es sich um Tatsachen handelt, die sich auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch diese Gesellschaft beziehen.
- (6) Durch die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis der Rechtsanwälte erlischt die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft und es entsteht ihm ein Anspruch auf die Auszahlung eines Ausgleichsanteiles gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift.
- (7) Ein Erbe des Geschäftsanteils an der Gesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt sein; das Recht eines Erben, der kein Rechtsanwalt ist, auf die Auszahlung des Ausgleichsanteils nach besonderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftigkeit als Gesellschafter einer Gesellschaft oder als Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft nachgeht, darf der Rechtsanwaltschaftigkeit nicht gleichzeitig allein, in einer Anwaltssozietät, als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft, oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (§15a) nachgehen.
- (9) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, § 22 Abs. 1, §§ 23, 25, 28 und 29 werden auf die Gesellschaft sinngemäß angewandt.

Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses

§ 15a

- (1) Der Rechtsanwalt kann der Rechtsanwaltschaftigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Rechtsanwalt oder bei einer Gesellschaft oder bei einer ausländischen Gesellschaft nachgehen (nachstehend nur „der angestellte Rechtsanwalt“ genannt).
- (2) Sofern nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist, richten sich die arbeitsrechtlichen Beziehungen der angestellten Rechtsanwälte nach dem Arbeitsgesetzbuch.
- (3) Der Rechtsanwalt kann Angestellter lediglich eines Rechtsanwalts, einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft sein; der angestellte Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, gleichzeitig der Rechtsanwaltschaftigkeit alleine oder gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten nachzugehen.
- (4) Der angestellte Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit die Bezeichnung „advokát“ gemeinsam mit der Bezeichnung seines Arbeitsgebers zu führen; andere Bezeichnungen oder Zusätze darf der angestellte Rechtsanwalt nur nach Absprache mit seinem Arbeitgeber führen.
- (5) Der angestellte Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, als Arbeitgeber ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit einem anderen Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltskonzipienten (§ 37 Abs. 1 Buchst. c)) einzugehen oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit weitere Personen zu beschäftigen.
- (6) Bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit geht der angestellte Rechtsanwalt gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 16 vor, wobei er dabei verpflichtet ist, sich nach den Anweisungen seines Arbeitgebers zu richten, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften oder den Berufsregeln oder den Anweisungen des Mandanten stehen.

§ 15 b

- (1) Der angestellte Rechtsanwalt geht der Rechtsanwaltschaftigkeit im Namen seines Arbeitgebers und auf dessen Rechnung nach; mit Zustimmung des Arbeitgebers ist der angestellte Rechtsanwalt berechtigt, der Rechtsanwaltschaftigkeit auch im eigenen Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers nachzugehen, wenn
 - a) besondere Rechtsvorschriften die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit durch den angestellten Rechtsanwalt im Namen des Arbeitgebers in Einzelfällen nicht zulassen
 - b) die Rechtsdienstleistungen in der Vertretung in Verfahren vor Gerichten oder anderen Organen, einschließlich der Verteidigung in Strafverfahren, bestehen sollen.

- (2) Wurde der angestellte Rechtsanwalt zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß diesem Gesetz oder den besonderen Vorschriften beigeordnet, erbringt er Rechtsdienstleistungen im eigenen Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers.

§ 15 c

Ein durch den angestellten Rechtsanwalt dem Arbeitgeber bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß §§ 15a und 15b zugefügter Schaden gilt als ein bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben verursachter Schaden; der angestellte Rechtsanwalt haftet gegenüber dem Arbeitgeber für diesen Schaden nach einer besonderen Rechtsvorschrift, die die Schadenshaftung eines Angestellten in arbeitsrechtlichen Beziehungen regelt^{7b}.

Ein durch den angestellten Rechtsanwalt seinem Arbeitgeber bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 15a und 15b verursachter Schaden oder ein Schaden, der im direkten Zusammenhang damit steht, gilt als ein bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben verursachter Schaden; der angestellte Rechtsanwalt haftet gegenüber dem Arbeitgeber für diesen Schaden nach dem Arbeitsgesetzbuch.

§ 15 d

- (1) Im Falle, dass ein Rechtsanwalt, der die Rechtsanwaltschaftigkeit bislang selbständig ausgeübt hat, zum angestellten Rechtsanwalt wird, gehen am Tag der Entstehung des Arbeitsverhältnisses seine bisherigen Rechte und Pflichten gegenüber seinen Mandanten auf seinen Arbeitgeber über, sofern der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bis zum Tage der Entstehung des Arbeitsverhältnisses nichts Anderes vereinbart hat oder der Mandant bis zum Tage der Entstehung des Arbeitsverhältnisses keine anderen Maßnahmen trifft. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Mandanten darüber zu informieren, dass er zum angestellten Rechtsanwalt wird, und zwar innerhalb von drei Tagen ab der Schließung des Arbeitsvertrages, spätestens jedoch bis zu 15 Tagen vor dem Tage der Entstehung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Zum Gegenstand des Übergangs der Rechte und Pflichten gemäß Absatz 1 gehört weder die Verpflichtung des angestellten Rechtsanwalts zum Ersatz eines Nachteils gemäß § 24 Abs. 1 noch die Verpflichtung zur Aushändigung der durch den Mandanten gewährten Gegenstände oder Geldmittel. Auf den Arbeitgeber gehen auch keine weiteren Pflichten und Rechte über, die sich aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten ergeben, falls der Arbeitgeber infolge eines derartigen Übergangs gegenüber diesem Rechtsanwalt ungerechtfertigt begünstigt oder benachteiligt würde oder falls die Erfüllung dieser Pflichten von dem Arbeitgeber nicht gerechterweise verlangt werden kann.

Dauerhafte Zusammenarbeit zwischen den Rechtsanwälten

§ 15 e

- (1) Ein Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftigkeit selbständig nachgeht, kann dauerhaft für einen anderen der Rechtsanwaltschaftigkeit selbständig nachgehenden Rechtsanwalt, eine Gesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft Rechtsdienstleistungen erbringen, und zwar auf Grund eines Vertrages, den er mit dem anderen Rechtsanwalt, der Gesellschaft oder der ausländischen Gesellschaft zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (nachstehend nur „Vertrag über die dauerhafte Zusammenarbeit“) schließt. Der Vertrag über die dauerhafte Zusammenarbeit bedarf der schriftlichen Form und darf nicht die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen laut § 3 Abs. 1 und § 16 beeinträchtigen.
- (2) Ein Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftigkeit selbständig nachgeht, kann dauerhaft auch für Rechtsanwälte in einer Anwaltssozietät Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern er zumindest mit einem der Gesellschafter der Anwaltssozietät einen Vertrag über die dauerhafte Zusammenarbeit geschlossen hat und die übrigen Gesellschafter der Anwaltssozietät hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben haben.
- (3) Die Bestimmung des § 19 bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt.
- (4) Ein Rechtsanwalt, der Rechtsdienstleistungen auf Grund eines Vertrages über die dauerhafte Zusammenarbeit erbringt (nachstehend nur „zusammenarbeitender Rechtsanwalt“ genannt), kann lediglich mit einem Rechtsanwalt oder einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft oder mit einer Anwaltssozietät zusammenarbeiten; die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 15 f

- (1) Der Vertrag über die dauerhafte Zusammenarbeit muss Folgendes beinhalten:
- die Festlegung des Gegenstands und des Umfangs der durch den zusammenarbeitenden Rechtsanwalt zu erbringenden Rechtsdienstleistungen,
 - die Festlegung der gegenseitigen Beziehungen und die Art der Koordinierung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen durch den zusammenarbeitenden Rechtsanwalt,
 - die Festlegung der Art der materiell-technischen Absicherung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen durch den zusammenarbeitenden Rechtsanwalt, z.B. eine eventuelle Vermietung der Büroräume an den zusammenarbeitenden Rechtsanwalt, deren Ausstattung oder die gemeinsame Benutzung von verwaltungstechnischen Mitteln,
 - eine Vereinbarung dahingehend, ob der zusammenarbeitende Rechtsanwalt die Rechtsdienstleistungen gemäß dem Vertrag über die dauerhafte Zusammenarbeit in seinem Namen oder im Namen des Rechtsanwalts, der Gesellschaft, der ausländischen Gesellschaft oder der Anwaltssozietät, mit der er zusammenarbeitet, erbringen wird, ggf. wie und unter welchen Voraussetzungen der Name des Rechtsanwalts, der Gesellschaft, der ausländischen Gesellschaft oder der

- Anwaltssozietät bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen auf Grund des Vertrages über die dauerhafte Zusammenarbeit verwendet wird,
- e) die Festlegung der Art und Weise der Abrechnung der durch den zusammenarbeitenden Rechtsanwalt zu erbringenden Rechtsdienstleistungen auf Grund des Vertrages über die dauerhafte Zusammenarbeit.
 - (2) Erbringt der zusammenarbeitende Rechtsanwalt die Rechtsdienstleistungen auf Grund eines Vertrages über die dauerhafte Zusammenarbeit, ist er verpflichtet, den Mandanten auf diese Tatsache im Voraus hinzuweisen.
 - (3) Auf Grund eines Vertrages über die dauerhafte Zusammenarbeit dürfen keine Rechtsdienstleistungen in den Fällen erbracht werden, in denen der zusammenarbeitende Rechtsanwalt zur Erbringung der Rechtsdienstleistungen gemäß diesem Gesetz beigeordnet oder laut besonderen Rechtsvorschriften bestellt wurde; die Bestimmung des § 16 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

ABSCHNITT DREI

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 16

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Rechte und die berechtigten Interessen seines Mandanten zu wahren und durchzusetzen und sich nach dessen Weisungen zu richten. Er ist durch die Weisungen des Mandanten allerdings nicht gebunden, falls sie im Widerspruch zu einer Rechtsvorschrift oder einer Berufsregel stehen; hierüber hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten entsprechend zu belehren.
- (2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit ehrenhaft und gewissenhaft zu handeln; er ist verpflichtet, alle gesetzlichen Mittel konsequent auszunutzen und in ihrem Rahmen im Interesse des Mandanten alles geltend zu machen, was er nach seiner Überzeugung für nutzbringend hält.

§ 17

Der Rechtsanwalt geht bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit derart vor, dass er den Rechtsanwaltsstand nicht herabwürdigt; zu diesem Zweck ist er insbesondere verpflichtet, die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln einzuhalten. Die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln werden durch eine Berufsregel festgelegt.

§ 17a

- (1) In einem Strafverfahren vor Gericht, in einem Verfahren vor dem Obersten Gericht, dem Obersten Verwaltungsgericht und dem Verfassungsgericht ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Berufskleidung eines Rechtsanwalts zu tragen.
- (2) Die Kammer bestimmt durch eine Berufsregel die Optik der Berufskleidung eines Rechtsanwalts.
- (3) Die Kammer ist berechtigt, einen oder mehrere Lieferanten von Berufskleidung auf Grund einer Ausschreibung zu bestimmen.

§ 18

- (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen abzulehnen, sofern er nicht nach besonderen Rechtsvorschriften gerichtlich bestellt wurde oder von der Kammer zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß Absatz 2 beigeordnet wurde; die Bestimmung des § 19 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer die Voraussetzungen für die gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwalts nach besonderen Rechtsvorschriften^{7c} nicht erfüllt, und die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach diesem Gesetz nicht begehren kann (nachstehend nur „Antragsteller“ genannt), hat das Recht, dass ihm die Kammer auf Grund eines rechtzeitigen Antrages einen Rechtsanwalt beordnet. In der selben Angelegenheit kann dem Antragsteller durch die Kammer ein Rechtsanwalt nur einmal beigeordnet werden; dies gilt nicht, wenn ein in dieser Angelegenheit früher beigeordnete Rechtsanwalt die Erbringung der Rechtsdienstleistung aus den in § 19 angeführten Gründen ablehnt. In der Entscheidung über die Beordnung des Rechtsanwalts spezifiziert die Kammer die Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und den Umfang dieser Dienstleistungen. Die Kammer kann in der Entscheidung über die Beordnung eines Rechtsanwalts weitere Bedingungen für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen festsetzen, einschließlich der Verpflichtung zur unentgeltlichen Rechtshilfe oder Rechtshilfe gegen eine niedrigere Vergütung des Rechtsanwalts, falls die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers dies rechtfertigen. Der durch die Kammer beigeordnete Rechtsanwalt ist verpflichtet, Rechtsdienstleistungen für den Antragsteller zu den von der Kammer festgesetzten Bedingungen zu erbringen. Dies gilt nicht, falls die in § 19 angeführten Gründe für die Ablehnung der Erbringung der Rechtsdienstleistungen vorliegen oder es sich offenkundig um eine unbegründete Geltendmachung oder Verteidigung eines Rechtes handelt; in diesen Fällen informiert der Rechtsanwalt unverzüglich den Antragsteller und die Kammer schriftlich über die Gründe für die Nichterbringung von Rechtsdienstleistungen. Die Beordnung des Rechtsanwalts durch die Kammer ersetzt nicht die Vollmacht, die durch besondere Rechtsvorschriften zur Verteidigung desjenigen, dem durch die Kammer ein Rechtsanwalts beigeordnet wurde, im Strafverfahren oder zu seiner Vertretung in einem anderen Verfahren gefordert wird.
- (3) Falls der Antragsteller beantragt, dass die Rechtsdienstleistungen durch den beigeordneten Rechtsanwalt für ihn unentgeltlich oder gegen eine niedrigere Vergütung des Rechtsanwalts erbracht werden, ist er verpflichtet, zusammen mit der Stellung des Antrages auf die Beordnung eines Rechtsanwalts durch die Kammer nachzuweisen, dass seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine derartige Erbringung von Rechtsdienstleistungen rechtfertigen; die Art und Weise des Nachweises über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers sowie der Umfang der

Angaben, die der Antragsteller der Kammer mitzuteilen hat, legt nach einer vorheriger Stellungnahme der Kammer das Justizministerium durch eine Verordnung fest.

- (4) Die Kammer kann die Beordnung des Rechtsanwalts jederzeit aufheben, sofern während der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch diesen Rechtsanwalt in der jeweiligen Angelegenheit die Gründe wegfallen, auf deren Grundlage der Rechtsanwalt durch die Kammer beigeordnet wurde. Falls der Rechtsanwalt sich mit dem Mandanten nicht anderweitig einigt, oder der Mandant keine anderen Maßnahmen trifft, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für die Dauer von 15 Tagen ab dem Tag, an dem die Aufhebung seiner Beordnung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erfolgte, jegliche unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen, damit die Rechte oder berechnigte Interessen des Mandanten nicht verletzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Mandant dem Rechtsanwalt mitteilt, dass er nicht auf der Erfüllung dieser Pflicht besteht.
- (5) Die Pflicht des beigeordneten Rechtsanwalts, Rechtsdienstleistungen unentgeltlich oder gegen eine niedrigere Vergütung zu erbringen, kann die Kammer jederzeit, ggf. auch rückwirkend aufheben oder ändern, falls sich während der Erbringung der Rechtsdienstleistungen durch den beigeordneten Rechtsanwalt erweist, dass die Verhältnisse des Mandanten die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unentgeltlich oder gegen eine niedrigere Vergütung nicht begründet sind, bzw. nie begründet waren.
- (6) Falls die Rechtsdienstleistungen durch den beigeordneten Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen eine niedrigere Vergütung erbracht werden sollen, achtet die Kammer darauf, dass die Rechtsanwälte zur Erbringung derartiger Rechtsdienstleistungen gleichmäßig beigeordnet werden, und zwar auch im Hinblick auf die Komplexität der Angelegenheit, in der die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen, und auf die möglichen Aufwendungen, die dem beigeordneten Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Erbringung der Rechtsdienstleistungen entstehen können.

§ 19

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen abzulehnen, falls
 - a) er in derselben Angelegenheit oder in einer zusammenhängenden Angelegenheit bereits für jemanden Anderen Rechtsdienstleistungen erbracht hat, dessen Interessen im Widerspruch zu den Interessen desjenigen stehen, der die Erbringung der Rechtsdienstleistungen begehrt,
 - b) der Person, deren Interessen im Widerspruch zu den Interessen desjenigen stehen, der die Rechtsdienstleistungen begehrt, in derselben Angelegenheit oder in einer zusammenhängenden Angelegenheit ein Anwalt, mit dem er zusammen der Rechtsanwaltstätigkeit nachgeht (§ 11, Abs. 1), oder im Falle des angestellten Rechtsanwalts ein Rechtsanwalt, der sein Arbeitgeber ist, oder ein Rechtsanwalt, der Angestellter desselben Arbeitgebers ist, bereits Rechtsdienstleistungen erbracht hat,
 - c) die Informationen, die er von einem anderen Mandanten oder einem ehemaligen Mandanten hat, denjenigen, der um die Erbringung der Rechtsdienstleistungen ersucht, unberechtigt begünstigen könnten,
 - d) bei der Verhandlung der Angelegenheit der Rechtsanwalt, gegebenenfalls eine dem Rechtsanwalt nahestehende Person teilgenommen hat,
 - e) die Interessen desjenigen, der um die Erbringung der Rechtsdienstleistungen ersucht, im Widerspruch zu den Interessen des Rechtsanwalts oder einer dem Rechtsanwalt nahestehenden Person stehen.
- (2) Die Teilnahme an der Behandlung der Angelegenheit gemäß Absatz 1 Buchst. d) stellt keine Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den Rechtsanwalt oder durch die in § 2 Abs. 2 angeführten Personen dar.

§ 20

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu kündigen, gegebenenfalls die Aufhebung der Beordnung zu beantragen oder bei der Kammer die Beordnung eines anderen Rechtsanwalts zu beantragen, falls er nachträglich die in § 19 angeführten Tatsachen feststellt.
- (2) Der Rechtsanwalt ist berechnigt, den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu kündigen, gegebenenfalls die Aufhebung der Beordnung zu beantragen oder bei der Kammer die Beordnung eines anderen Rechtsanwalts zu beantragen, falls es zu einer Verletzung des unerlässlich notwendigen Vertrauens zwischen ihm und dem Mandanten kommt, oder wenn der Mandant nicht die notwendige Mitwirkung leistet. Der Rechtsanwalt ist berechnigt derart auch dann vorzugehen, wenn der Mandant trotz einer Belehrung durch den Rechtsanwalt darüber, dass seine Weisungen im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften oder der Berufsregel stehen, darauf besteht, dass der Rechtsanwalt dennoch nach diesen Weisungen handelt.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechnigt, den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu kündigen, falls der Mandant nicht eine angemessene Anzahlung auf die Vergütung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen geleistet hat, obwohl er darum durch den Rechtsanwalt gebeten wurde.
- (4) Der Mandant ist berechnigt, den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- (5) Eine Kündigungsfrist kann lediglich für den Fall der Kündigung des Vertrages über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen seitens des Rechtsanwalts nach Absatz 2, Satz 1 oder seitens des Mandanten vereinbart werden; die Kündigungsfrist darf allerdings nicht drei Monate überschreiten.
- (6) Falls sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten nicht einigen oder der Mandant keine anderen Maßnahmen trifft, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, für die Dauer von 15 Tagen, ab dem Tage, an dem der Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgrund einer Kündigung gemäß den Absätzen 1 bis 5 oder aus einem anderen Grund erloschen ist, jegliche unaufschiebbare Rechtshandlungen derart vorzunehmen, damit der Mandant nichts an seinen Rechten oder berechtigten Interessen einbüßt. Dies gilt nicht, soweit der Mandant dem Rechtsanwalt mitteilt, dass er auf der Erfüllung dieser Pflicht nicht besteht.

§ 21

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über Tatsachen, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen erfahren hat, die Schweigepflicht zu wahren.
- (2) Von der Schweigepflicht kann den Rechtsanwalt lediglich durch den Mandanten, bzw. nach seinem Tod oder Erlöschen durch den Rechtsnachfolger des Mandanten entbunden werden; hat der Mandant mehrere Rechtsnachfolger, ist zur Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht die zustimmende Äußerung aller Rechtsnachfolger des Mandanten notwendig. Die Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht durch den Mandanten oder seinen Rechtsnachfolger, bzw. seine Rechtsnachfolger muss in Schriftform erfolgen und an den Rechtsanwalt adressiert sein; im Gerichtsverfahren kann dies auch mündlich zu Protokoll erfolgen. Auch danach ist der Rechtsanwalt jedoch verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren, falls aus den Umständen des Falles ersichtlich ist, dass der Mandant oder sein Rechtsnachfolger ihn von der Schweigepflicht unter Druck oder in einer Notlage entbunden hat.
- (3) Dem Rechtsanwalt obliegt keine Schweigepflicht gegenüber einer Person, die er mit der Durchführung von einzelnen Handlungen im Rahmen der Rechtsdienstleistungen betraut hat, falls diese Person selbst zur Wahrung der Schweigepflicht verpflichtet ist.
- (4) Der Rechtsanwalt ist im notwendigen Umfang in einem Verfahren vor Gericht oder einem anderen Organ nicht durch die Schweigepflicht gebunden, falls der Gegenstand des Verfahrens ein Streit zwischen ihm und dem Mandanten oder dessen Rechtsnachfolger ist; der Rechtsanwalt ist ebenfalls im Verfahren laut § 55, im Verfahren über eine Klage gegen eine Entscheidung der Kammer oder im Verfahren über eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Gerichts über diese Klage nach den besonderen Rechtsvorschriften^{8a)}, sowie in Verfahren über die in § 55b angeführten Angelegenheiten, und zwar in einem für den Schutz seiner Rechte oder rechtlich geschützten Interessen als Rechtsanwalt unerlässlichem Umfang, nicht an die Schweigepflicht gebunden.
- (5) Von der Schweigepflicht des Rechtsanwalts bleiben seine Pflichten als Steuersubjekt, die durch besondere Vorschriften über die Verwaltung von Steuern und Gebühren⁹⁾ festgelegt sind, unberührt; auch in diesem Fall ist der Rechtsanwalt jedoch verpflichtet, die Schweigepflicht über die Sachlage, bezüglich der er Rechtsdienstleistungen erbracht hat oder erbringt, zu wahren.
- (6) Auf die Schweigepflicht kann sich der Rechtsanwalt weder im Disziplinarverfahren noch gegenüber einem Rechtsanwalt berufen, der durch den Vorsitzenden des Kontrollrates mit der Durchführung von Vorbereitungshandlungen zur Überprüfung, ob ein Disziplinarvergehen vorliegt, betraut wurde (§ 33 Abs. 3). Auf die Schweigepflicht kann sich der Rechtsanwalt weder bei der Erfüllung der Pflichten gemäß einem Sondergesetz über die Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus kriminellen Handlungen berufen noch gegenüber den Vertretern der Kammer bei der Durchführung von Handlungen gemäß Absatz 10 berufen.
- (7) Von der Schweigepflicht unberührt bleibt die gesetzlich auferlegte Pflicht zur Verhinderung der Begehung einer Straftat¹⁰⁾.
- (8) Die Schweigepflicht besteht auch nach der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis.
- (9) Die Schweigepflicht bezieht sich im Umfang laut Abs. 1 bis 8 sinngemäß auch auf
 - a) Angestellte eines Rechtsanwalts oder einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft, als auch auf andere Personen, die sich mit dem Rechtsanwalt oder der Gesellschaft oder der ausländischen Gesellschaft an der Erbringung von Rechtsdienstleistungen beteiligen,
 - b) Mitglieder der Organe der Kammer und ihre Mitarbeiter, als auch auf alle Personen, die sich an Disziplinarverfahren beteiligen, einschließlich der Rechtsanwälte, die vom Vorstand des Kontrollrates mit der Durchführung von Vorbereitungshandlungen zur Überprüfung, ob ein Disziplinarvergehen vorliegt, betraut worden sind (§ 33 Abs. 3).
- (10) Mitglieder der Organe der Kammer, ihre Mitarbeiter und Rechtsanwälte, die vom Vorstand des Kontrollrates mit der Durchführung von Vorbereitungshandlungen zur Überprüfung, ob ein Disziplinarvergehen vorliegt, betraut worden sind, sind im notwendigen Umfang für Gerichtsverfahren in Angelegenheiten, die in Absatz 4 im Teilsatz nach dem Strichpunkt angeführt sind, nicht an die Schweigepflicht gemäß Absatz 9 gebunden. Die Mitglieder der Organe der Kammer und ihre Mitarbeiter sind weiterhin im notwendigen Umfang für die Erfüllung der Auskunftspflicht laut § 10 Abs. 2 bis 4, § 35d und § 35r Abs. 1, 2, und 4 nicht an die Schweigepflicht gebunden.

§ 22

- (1) Die Rechtsanwaltstätigkeit wird in der Regel gegen Vergütung ausgeübt; es kann eine angemessene Anzahlung von dem Mandanten verlangt werden.
- (2) Ein angestellter Rechtsanwalt geht der Rechtsanwaltstätigkeit zu einem nach den besonderen Rechtsvorschriften^{10a)} festgelegten Lohn nach, der ihm von seinem Arbeitgeber geleistet wird.
- (3) Die Art und Weise der Festlegung der Vergütung sowie der Entschädigungen für den Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltstätigkeit alleine oder zusammen mit anderen Rechtsanwälten nachgeht (§ 11 Abs. 1), ggf. auch ihre Höhe wird nach einer vorherigen Stellungnahme der Kammer vom Justizministerium durch eine Verordnung festgelegt.

§ 23

Wurde der Rechtsanwalt bestellt, kommt für seine Vergütung der Staat auf.

§ 23a

Ist der Rechtsanwalt die Gesellschaft oder die ausländische Gesellschaft mehrwertsteuerpflichtig, steht dem Rechtsanwalt, der Gesellschaft oder der ausländischen Gesellschaft zusätzlich zu seiner Vergütung oder den Entschädigungen laut §§ 22 oder 23 ebenfalls der Betrag zu, der dieser Steuer entspricht, die der Rechtsanwalt oder die Gesellschaft aus der Vergütung oder der Entschädigung nach einer besonderen Rechtsvorschrift^{10b)} abzuführen hat.

§ 24

- (1) Der Rechtsanwalt haftet seinem Mandanten gegenüber für den Nachteil, den er ihm im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftlichkeit verursacht hat. Der Rechtsanwalt haftet für einen dem Mandanten verursachten Nachteil auch dann, wenn der Nachteil im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftlichkeit durch seinen Vertreter oder einen anderen seiner Angestellten, außer einem angestellten Rechtsanwalt, verursacht worden ist; die Haftung dieser Personen für den dem Arbeitgeber verursachten Nachteil i.S. der besonderen Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (2) Falls der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltschaftlichkeit in einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft nachgeht, haftet gegenüber dem Mandanten für einen Nachteil gemäß Absatz 1 diese Gesellschaft oder die ausländische Gesellschaft.
- (3) Für einen Nachteil, der im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftlichkeit von dem angestellten Rechtsanwalt verursacht wurde, haftet dem Mandanten gegenüber der Arbeitgeber des Rechtsanwalts, und zwar auch in dem in § 15b angeführten Falle.
- (4) Der Rechtsanwalt, die Gesellschaft oder die ausländische Gesellschaft werden von der Haftung nach Abs. 1 und 2 entbunden, falls sie nachweisen, dass der Nachteil nicht einmal bei Aufbringung jeglicher Mühe, die ihnen zugemutet werden kann, verhindert werden konnte.

§ 24a

- (1) Ein Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftlichkeit selbständig oder im Rahmen einer Anwaltssozietät nachgeht, muss für den Fall einer Haftung für einen Nachteil gegenüber einem Mandanten gemäß § 24 Abs. 1 und ebenfalls für den Fall der Entstehung einer Verpflichtung zum Ersatz des Nachteils, zu deren Erfüllung der die Rechtsanwaltschaftlichkeit im Rahmen einer Anwaltssozietät ausübende Rechtsanwalt nach den besonderen Rechtsvorschriften aus Gründen der Gemeinhaltung verpflichtet ist, versichert sein. Ein Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftlichkeit in einer Offenen Handelsgesellschaft oder als Komplementär einer Kommanditgesellschaft nachgeht, muss im Rahmen der Versicherung der Gesellschaft oder selbständig für den Fall der Entstehung der Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, für den er laut § 24 Abs. 2 haftet, versichert sein und der Rechtsanwalt ist nach den besonderen Rechtsvorschriften zur Erfüllung dieser Verpflichtung aus Gründen der Haftung als Gesellschafter verpflichtet.
- (2) Die Mindestgrenze der Versicherungsleistung aus der Versicherung der Rechtsanwälte gemäß Absatz 1 legt die Kammer durch eine Berufsregel fest.

§ 24b

- (1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Kommanditgesellschaft müssen ab dem Tag ihrer Entstehung bis zum Tag ihrer Auflösung für den Fall der Haftung für einen Nachteil gegenüber dem Mandanten gem. § 24 Abs. 2 (nachstehend nur „Versicherung der Gesellschaft“ genannt) versichert sein; die Versicherung der Gesellschaft ist Voraussetzung für ihre Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Mindestgrenze der Versicherungsleistung aus der Versicherung der Gesellschaft muss mindestens 50.000.000 CZK für jeden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Rechtsanwaltschaftlichkeit bisher nicht vorübergehend eingestellt wurde, oder mindestens 10.000.000 CZK für jeden Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, dessen Rechtsanwaltschaftlichkeit bisher nicht vorübergehend eingestellt wurde, betragen.
- (3) Erfolgt eine Erhöhung der Anzahl der Gesellschafter in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft bzw. das Erlöschen der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltschaftlichkeit eines Gesellschafters in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft, muss die Versicherungsleistung aus der Versicherung der Gesellschaft derart erhöht werden, damit sie der Mindestgrenze der Versicherungsleistung aus der Versicherung der Gesellschaft gemäß Absatz 2 entspricht, und zwar ab dem Tage an, an dem diese Änderung eingetreten ist.
- (4) Eine Abschrift oder eine beglaubigte Kopie des Versicherungsvertrages über die Versicherung der Gesellschaft, ggf. ein durch die Versicherungsanstalt oder eine andere zuständige Person ausgestellter, die Versicherung der Gesellschaft nachweisender Beleg (nachstehend nur „Beleg über die Versicherung der Gesellschaft“ genannt) müssen dem Antrag auf die Eintragung der Gesellschaft oder jedes neuen Gesellschafters der Gesellschaft in das Handelsregister beigefügt werden, wobei sie in der Urkundensammlung beim Handelsregister hinterlegt werden, und zwar einschließlich der Abschriften oder der amtlich beglaubigten Kopien der Änderungen des Belegs über die Versicherung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Kammer eine Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Beleges über die Versicherung der Gesellschaft vorzulegen, und zwar
 - a) bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, auf das sich die Versicherung der Gesellschaft bezieht,
 - b) innerhalb einer Woche ab dem Tage, an dem die in Abs. 3 angeführte Änderung eingetreten ist oder
 - c) innerhalb einer Woche ab dem Tage, an dem die Kammer sie um die Vorlage des Beleges ersucht.

- (6) Sollte die Gesellschaft die Pflicht gemäß Absatz 5 nicht erfüllen oder die Kammer feststellen, dass die Gesellschaft gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht versichert ist, stellt die Kammer unverzüglich beim Gericht einen Antrag auf die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den besonderen Rechtsvorschriften^{4c)}.

§ 24c

- (1) Die Kammer schließt für Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltschaft selbständig oder als Gesellschafter einer Anwaltssozietät nachgehen, eine Versicherung für den Fall der Haftung für einen Nachteil gegenüber dem Mandanten gemäß § 24 Abs. 1 ab (nachstehend nur „Gruppenversicherung der Rechtsanwälte“ genannt). Der Versicherungsvertrag über die Gruppenversicherung der Rechtsanwälte wird durch die Kammer im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Kammer den Versicherungsbeitrag aus der Gruppenversicherung der Rechtsanwälte bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, auf das sich die Gruppenversicherung der Rechtsanwälte bezieht, zu bezahlen.
- (2) Falls sich der Rechtsanwalt nicht an der Gruppenversicherung der Rechtsanwälte beteiligen will, legt er der Kammer spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 eine Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie eines Versicherungsvertrages vor, ggf. einen von einer Versicherung oder einer anderen zuständigen Person ausgestellten Beleg, durch den nachgewiesen wird, dass er für das betreffende Kalenderjahr selbständig versichert ist; die Mindestgrenze der Versicherungsleistung aus einer auf diese Art und Weise vereinbarten Versicherung darf allerdings nie weniger betragen, als sie im Falle der Gruppenversicherung der Rechtsanwälte betragen würde.

§ 25

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über die Erbringung der Rechtsdienstleistungen entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
- (2) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben die Sondervorschriften über die Buchführung¹¹⁾ unberührt.

§ 25a

- (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift, die durch besondere Rechtsvorschriften gefordert wird, durch seine Erklärung mit den gleichen Rechtswirkungen zu ersetzen, sofern der Rechtsanwalt die Urkunde selbst verfasst hat oder sie durch die handelnde Person vor dem Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben wurde (nachfolgend nur „Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift“ genannt).
- (2) Die Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift muss auf der Urkunde oder auf einer mit ihr fest verbundenen Urkunde vorgenommen werden und hat folgendes zu beinhalten:
- laufende Nummer im Buch der Erklärungen über die Echtheit einer Unterschrift,
 - Vor- und Nachname, Wohnort, gegebenenfalls Aufenthaltsort und Geburtsdatum der handelnden Person,
 - Angabe darüber, wie die Identität der handelnden Person festgestellt wurde, inklusive der Bezeichnung der Art und der Nummer des Ausweises
 - Erklärung des Rechtsanwalts darüber, dass die Urkunde durch ihn verfasst oder dass sie durch die handelnde Person eigenhändig vor ihm unterschrieben wurde,
 - Datum und Ort, an dem die Erklärung über die Echtheit der Unterschrift vorgenommen wurde, Vor- und Nachname des Rechtsanwalts, seine Erfassungsnummer laut der Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis und seine Unterschrift, sowie in dem in Abs. 5 angeführten Fall der Vor- und Nachname des Rechtsanwalts, seine Erfassungsnummer laut der Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis, der Vor- und Nachname des Rechtsanwaltskonzipienten und seine Erfassungsnummer laut der Eintragung im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten und seine Unterschrift mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Kammer vor der ersten, durch ihn vorgenommenen Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift eine Musterunterschrift vorzulegen, die amtlich beglaubigt sein muss; die amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Rechtsanwalts kann nicht durch eine Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift ersetzt werden.
- (4) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, alle durch ihn vorgenommenen Erklärungen über die Echtheit einer Unterschrift im Buch der Erklärungen über die Echtheit einer Unterschrift zu erfassen, das der Rechtsanwalt gegen eine Gebühr von der Kammer erhält.
- (5) Einzelheiten über die Pflichten eines Rechtsanwalts gem. den vorstehenden Absätzen werden in einer Berufsregel geregelt. Der Rechtsanwalt kann bei der Vornahme der Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift gem. § 26 durch einen Rechtsanwaltskonzipienten vertreten werden, der eine Berufspraxis als Rechtsanwaltskonzipient von mindestens zwei Jahren absolviert hat; die Bestimmungen des Absatzes 3 werden für den Rechtsanwaltskonzipienten sinngemäß angewandt.
- (6) Einzelheiten über die Pflichten des Rechtsanwalts und des Rechtsanwaltskonzipienten nach den vorstehenden Absätzen werden durch eine Berufsregel geregelt.

§ 25b

Der Rechtsanwalt verleiht der entsprechende Band des Buches der Erklärungen über die Echtheit einer Unterschrift der Kammer, dem Justizministerium bei der Ausübung seiner Befugnisse gemäß § 52b, dem Gericht, den Strafverfolgungsbehörden oder einem Sachverständigen, der in einem Verfahren vor einem staatlichen oder einem anderen Organ bestellt wurde, falls der Sachverständige ohne sich mit dem Band vertraut zu machen, kein Gutachten erstellen kann, ggf. ermöglicht er den Vorgenannten eine Abschrift oder einen Auszug aus diesem Band.

§ 25c

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen kann der Rechtsanwalt autorisierte Konvertierungen von Dokumenten vornehmen, und zwar nach einem Vorgehen laut einer besonderen Rechtsvorschrift^{11a)}.

§ 26

- (1) Der Rechtsanwalt kann sich im Rahmen seiner Bevollmächtigung durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Falls eine besondere Rechtsvorschrift nichts anderes festlegt, kann der Rechtsanwalt bei einzelnen Handlungen der Rechtshilfe auch durch einen Angestellten des Rechtsanwalts oder einen Rechtsanwaltskonzipienten vertreten werden.

§ 27

- (1) Steht der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit eines Rechtsanwalts, der die Rechtsanwaltschaftigkeit alleine ausübt, ein Hindernis entgegen, und trifft der Rechtsanwalt im Sinne des Schutzes der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen seiner Mandanten keine anderen Maßnahmen, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat ab dem Tage der Entstehung dieses Hindernisses, einen anderen Rechtsanwalt als seinen Vertreter zu bestellen, und zwar nach vorheriger Absprache mit ihm (§ 26 Abs. 1) und hierüber die Mandanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen; die Bestimmung des § 29 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Verletzt der Rechtsanwalt diese Pflicht, wird ein Vertreter durch die Kammer bestimmt, wobei je nach den Umständen des Falles auch die Höhe der Vergütung bestimmt wird, die der Rechtsanwalt dem Vertreter zu leisten hat.
- (2) Sofern sich der nach Absatz 1 Satz 2 durch die Kammer bestimmte Vertreter des Rechtsanwalts nicht binnen eines Monats ab dem Tag, an dem der Mandant über die Bestellung des Vertreters benachrichtigt wurde, mit dem Mandanten anderweitig einigt, oder der Mandant in dieser Frist keine andere Maßnahmen trifft, gehen die Rechte und die Pflichten des vertretenen Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten, die sich aus dem Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ergeben, einschließlich der Rechte und Pflichten, die aus der Vertretung des Mandanten in Verfahren vor Gericht oder einem anderen Organ resultieren sowie die Rechte und Pflichten eines Verteidigers im Strafverfahren, auf den Vertreter über. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Beziehung zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt durch eine Beiordnung gem. § 18 Abs. 2 oder die Bestellung nach besonderen Rechtsvorschriften begründet wurde. Die Kammer bescheinigt auf Antrag des Vertreters diesen Übergang der Rechte und Pflichten. Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 werden für einen durch die Kammer laut Absatz 1, Satz 2 bestimmten Vertreter eines Rechtsanwalts sinngemäß angewandt.
- (3) Gegenstand des Übergangs der Rechte und Pflichten gemäß Absatz 2 ist weder die Verpflichtung des vertretenen Rechtsanwalts zum Ersatz eines Nachteils (§ 24 Abs. 1), noch die Verpflichtung zur Rückgabe von Sachen, einschließlich der vom Mandanten geleisteten Geldmittel. Auch weitere Pflichten und Rechte, die sich aus der ursprünglichen Vertragsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten ergeben, gehen nicht auf den Vertreter über, soweit der Vertreter als Folge ihres Übergangs gegenüber diesem Rechtsanwalt unbegründet begünstigt oder benachteiligt wäre oder falls die Erfüllung dieser Pflichten von dem Vertreter gerechterweise nicht verlangt werden kann.
- (4) Sofern ein Rechtsanwalt, der die Rechtsanwaltschaftigkeit selbständig ausgeübt hat, aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichen wurde, bestimmt die Kammer einen anderen Rechtsanwalt als seinen Nachfolger, gegebenenfalls trifft sie geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und der rechtlich geschützten Interessen der Mandanten des aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichenen Rechtsanwalts; der bestimmte Nachfolger benachrichtigt unverzüglich diese Mandanten über die getroffenen Maßnahmen. Fall es die Umstände des Falles fordern, kann die Kammer als Nachfolger des aus dem Verzeichnis gestrichenen Rechtsanwalts auch mehrere Rechtsanwälte bestimmen. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3, die den Übergang der Rechte und Pflichten zwischen dem vertretenen Rechtsanwalt und seinem Vertreter regeln, gelten für den Übergang der Rechte und Pflichten zwischen dem aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gestrichenen Rechtsanwalt und seinem Nachfolger sinngemäß.
- (5) Verstirbt ein Rechtsanwalt, der der Rechtsanwaltschaftigkeit alleine nachging, ernennt das Gericht auf Vorschlag der Kammer den Nachfolger des verstorbenen Rechtsanwalts zum Verwalter des Teils des Nachlasses, den der verstorbene Rechtsanwalt zur Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit benutzt hat, es sei denn, dass dieser Nachfolger mit der Ernennung nicht einverstanden ist.

§ 28

- (1) Ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltskonzipient sind im Interesse der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes verpflichtet, bevor sie gegen einen anderen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltskonzipient in einer mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit zusammenhängenden Angelegenheit ein gerichtliches oder ein anderes Verfahren einleiten, das Schlichtungsverfahren vor den Organen der Kammer in Anspruch zu nehmen; dies gilt nicht, wenn mindestens einer der Streitbeteiligten ein Dritter ist.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel vor dem Kammerpräsidenten oder einem Vorstandsmitglied geführt; der Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens besteht darin, die Beteiligten der Streitigkeit zu einer gütlichen Beilegung des Streits zu bringen.
- (3) Die Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren werden durch eine Berufsregel geregelt.

§ 29

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufnahme der Rechtsanwaltschaftigkeit seinen Sitz, die Form der Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit und weitere Tatsachen, die unverzichtbar für die Führung des Rechtsanwaltsverzeichnisses sind und durch eine Berufsregel festgelegt sind, mitzuteilen; der Rechtsanwalt ist

verpflichtet, der Kammer unverzüglich auch Änderungen dieser Tatsachen mitzuteilen, und zwar innerhalb von einer Woche seit dem Eintritt der Änderung.

- (2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, der Kammer innerhalb der in Absatz 1 angeführten Frist alle Tatsachen mitzuteilen, die einen Grund für die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltsstätigkeit oder die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis darstellen könnten.

§ 30

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Beiträge für die Tätigkeit der Kammer sowie die Abgaben in den Sozialfond der Kammer zu zahlen, ggf. weitere durch dieses Gesetz vorgesehene Zahlungen zu leisten [§ 43 Buchst. c)].
- (2) Fällige Schulden, die auf Grund der Pflichten laut Absatz 1 entstanden sind, erlöschen nicht mit der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis; dies gilt nicht, falls es sich um die Streichung aus dem Verzeichnis aus den in § 7b Abs. 1 Buchst. a) bis c) angeführten Gründen handelt.

§ 31

Ein Rechtsanwalt oder eine Gesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft, die einen Rechtsanwaltskonzipienten beschäftigen, sind verpflichtet, derartige Arbeitsbedingungen zu schaffen, die dem Rechtsanwaltskonzipienten eine ordentliche Vorbereitung auf den Rechtsanwaltsberuf ermöglichen; dem Rechtsanwaltskonzipienten muss insbesondere die Teilnahme an den durch die Kammer veranstalteten Schulungen, die ordentliche Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung sowie die Teilnahme an der Anwaltsprüfung ermöglicht werden.

VIERTER ABSCHNITT

Disziplinarrechtliche Verantwortung und Disziplinarverfahren

§ 32

- (1) Der Rechtsanwalt und der Rechtsanwaltskonzipient sind disziplinarrechtlich für Disziplinarvergehen verantwortlich.
- (2) Ein Disziplinarvergehen ist eine schwerwiegende oder wiederholte, verschuldete Verletzung von Pflichten, die dem Rechtsanwalt oder dem Rechtsanwaltskonzipienten durch ein besonderes Gesetz oder durch eine Berufsregel auferlegt sind.
- (3) Dem Rechtsanwalt kann für ein Disziplinarvergehen eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) öffentliche Abmahnung
 - c) Geldstrafe bis zu einer Höhe des Hundertfachen des durch eine besondere Rechtsvorschrift¹³⁾ festgelegten monatlichen Mindestlohnes,
 - d) vorübergehendes Verbot der Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit für eine Zeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren,
 - e) Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis.
- (4) Dem Rechtsanwaltskonzipienten kann für ein Disziplinarvergehen eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) öffentliche Abmahnung
 - c) Geldstrafe bis zu einer Höhe des Zwanzigfachen des durch eine besondere Rechtsvorschrift¹³⁾ festgelegten monatlichen Mindestlohnes,
 - d) Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten.
- (5) Falls es sich um eine weniger schwerwiegende Verletzung von Verpflichtungen handelt, kann auf die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Rechtsanwalt oder dem Rechtsanwaltskonzipienten verzichtet werden, sofern allein die Verhandlung des Disziplinarvergehens für ausreichend angesehen werden kann.
- (6) Der Ertrag der Geldstrafen fällt der Kammer zu.

§ 33

- (1) Die Entscheidung, ob ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltskonzipient ein Disziplinarvergehen begangen hat sowie die Entscheidung über die Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme trifft ein dreiköpfiger Disziplinarsenat, der aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission besteht, und zwar in einem auf Grund einer durch den Disziplinarkläger erhobenen Disziplinarklage (§ 46 Abs. 3 und § 51 Abs. 2) eingeleiteten Disziplinarverfahren. Die Beteiligten des Disziplinarverfahrens sind der Disziplinarkläger und der Rechtsanwalt oder der Rechtsanwaltskonzipient, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (nachfolgend nur „der disziplinarrechtlich Angeschuldigte“).
- (2) Die Disziplinarklage muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Disziplinarkläger von dem Disziplinarvergehen erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren seit der Begehung des Disziplinarvergehens erhoben werden. In die sechsmonatige Frist wird nicht die Zeit eingerechnet, während der

Vorbereitungshandlungen zur Überprüfung, ob ein Disziplinarvergehen vorliegt, durchgeführt wurden; diese Zeit darf jedoch nicht länger als zwei Monate sein.

- (3) Soll im Disziplinarverfahren als Disziplinarkläger der Vorsitzende des Kontrollrates auftreten, so ist er berechtigt, nach Absprache mit einem anderen Rechtsanwalt diesen Rechtsanwalt mit den Vorbereitungshandlungen, die zur Überprüfung, ob es zu einem Disziplinarvergehen gekommen ist, notwendig sind, zu beauftragen; ein derart beauftragter Rechtsanwalt hat, soweit es die Schriftstücke und andere Dokumente von Rechtsanwälten anbelangt, die Rechte eines Kontrollratsmitglieds gemäß § 46 Abs. 4, Satz 2 inne.
- (4) Der disziplinarrechtlich Angeschuldigte kann im Disziplinarverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Für einen nicht vertretenen disziplinarrechtlich Angeschuldigten bestellt der Disziplinarsenat einen Prozesspfleger, sofern dies der Schutz seiner Rechte erforderlich macht, insbesondere sofern er unter einer geistigen Störung oder Krankheit leidet, die ihn daran hindert, sich ordentlich zu verteidigen. Zum Prozesspfleger bestellt der Disziplinarsenat einen anderen Rechtsanwalt, und zwar nach vorheriger Absprache mit ihm.
- (5) Der disziplinarrechtlich Angeschuldigte hat das Recht, sich zu allen Tatsachen, wegen der er angeschuldigt wird, zu äußern; er hat das Recht, sich zu verteidigen und Beweise zu beantragen, die aufzunehmen sind.
- (6) Im Disziplinarverfahren können Zeugen, Sachverständige und Beteiligte nur dann vernommen werden, wenn sie sich freiwillig einfinden und aussagen. Auch andere Beweise können nur dann aufgenommen werden, wenn sie freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Beweise, die auf diese Art und Weise nicht aufgenommen werden können, werden auf Ersuchen der Kammer auf ihre Kosten durch das Gericht aufgenommen; das Gericht ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Gesetz unzulässige Beweisaufnahme. Das Gericht erlässt dabei jegliche Entscheidungen, die für die Aufnahme des durch das Ersuchen beantragten Beweises notwendig sind.

§ 33a

- (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die im Disziplinarverfahren einem Beteiligten des Disziplinarverfahrens entstanden sind, trägt der Beteiligte. Die Kammer trägt Kosten, die mit der Tätigkeit des Disziplinarsenats und des Berufungssenats verbunden sind, die Dolmetscherkosten und Kosten, die mit der Beweisaufnahme verbunden sind.
- (2) Erklärt der Disziplinarsenat in der das Disziplinarverfahren beendenden Entscheidung, dass der disziplinarrechtlich Angeschuldigte ein Disziplinarvergehen begangen hat, wird der disziplinarrechtlich Angeschuldigte in der Entscheidung gleichzeitig zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens verpflichtet, die die Kammer laut Absatz 1 trägt, und zwar durch einen einmaligen Betrag, der in angemessener Höhe durch eine Berufsregel festgelegt wird.
- (3) Die Kammer ersetzt dem Zeugen die Barauslagen und den ihm nachweislich entgangenen Gewinn. Ein Anspruch muss bei der Kammer innerhalb von drei Tagen ab der Vernehmung geltend gemacht werden, ansonsten erlischt er; hierüber muss der Zeuge belehrt werden.
- (4) Der Ersatz von Barauslagen und die Bezahlung der Vergütungen von Sachverständigen und Dolmetschern richtet sich nach besonderen Rechtsvorschriften^{13a)}.

§ 34

- (1) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind der Sachverhalt und die Rechtslage zu dem Zeitpunkt entscheidend, zu dem das Disziplinarvergehen begangen wurde; später ergangene rechtliche Regelungen werden angewandt, sofern dies für den disziplinarrechtlich Angeschuldigten günstiger ist.
- (2) Die schriftliche Ausfertigung der das Disziplinarverfahren beendenden Entscheidung muss den Tenor, die Gründe und die Belehrung über die Rechtsmittel enthalten und muss den Beteiligten zugestellt werden; im Falle laut § 33a Abs. 2 hat die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung im Tenor auch die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens zu beinhalten.
- (3) Die zugestellte, das Disziplinarverfahren beendende Entscheidung, gegen die es keine Berufung gibt, ist rechtskräftig und vollstreckbar, es sei denn, es handelt sich um den in Absatz 4 angeführten Fall. Sonstige Entscheidungen werden durch ihre Verkündung rechtskräftig; falls die Disziplinarverordnung die Verkündung nicht vorschreibt, werden die Entscheidungen mit ihrer Annahme rechtskräftig.
- (4) Falls als Disziplinarmaßnahme eine Geldstrafe auferlegt wurde, muss sie innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Rechtskraft der Entscheidung bezahlt werden, sofern die Entscheidung nicht eine längere Frist festlegt oder bestimmt, dass die Geldstrafe in Ratenzahlungen zu zahlen ist. Die eine derartige Disziplinarmaßnahme verhängende Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die Frist zu ihrer Erfüllung verstrichen ist.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 werden sinngemäß auch für Entscheidungen angewandt, die die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens auferlegen.

§ 34a

- (1) Der Disziplinarsenat kann in der jeweiligen Angelegenheit ohne Anordnung einer Verhandlung mittels einer Disziplinarverfügung entscheiden, falls der Sachverhalt zuverlässig durch die bislang erbrachten Beweise festgestellt werden kann.

- (2) Durch eine Disziplinarverfügung können lediglich die Disziplinarmaßnahme der Abmahnung oder die Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe bis zu einer Höhe des Zehnfachen des durch eine besondere Rechtsvorschrift¹³⁾ festgelegten monatlichen Mindestlohnes, falls der disziplinarrechtlich Angeschuldigte ein Rechtsanwalt ist, oder bis zu einer Höhe des Zweifachen durch eine besondere Rechtsvorschrift¹³⁾ festgelegten monatlichen Mindestlohnes, falls der disziplinarrechtlich Angeschuldigte ein Rechtsanwaltskonzipient ist, verhängt werden; die Bestimmung des § 32 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Disziplinarverfügung hat den Charakter einer Entscheidung, durch die der Disziplinarsenat erklärt hat, dass der disziplinarrechtlich Angeschuldigte ein Disziplinarvergehen begangen hat. Die mit der Verkündung der Entscheidung des Disziplinarsenats verbundenen Rechtswirkungen treten mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Disziplinarverfügung an den disziplinarrechtlich Angeschuldigten ein.

§ 34b

- (1) Die schriftliche Ausfertigung der Disziplinarverfügung muss den Tenor in der Sache selbst, den Spruchteil mit der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens (§ 33a Abs. 2) und die Belehrung über das Recht auf die Widerspruchserhebung enthalten, einschließlich des Hinweises, dass im Falle, dass der disziplinarrechtlich Angeschuldigte keinen Widerspruch erhebt, eine Verhandlung vor dem Disziplinarsenat zur Verhandlung der Angelegenheit nicht mehr angeordnet wird (§ 34d Abs. 1).
- (2) Die schriftliche Ausfertigung der Disziplinarverfügung wird dem disziplinarrechtlich Angeschuldigten und dem Disziplinarkläger zugestellt; hat der disziplinarrechtlich Angeschuldigte einen Vertreter oder Prozesspfleger (§ 33 Abs. 4), wird die schriftliche Ausfertigung der Disziplinarverfügung auch diesen Personen zugestellt.

§ 34c

- (1) Der disziplinarrechtlich Angeschuldigte, der Disziplinarkläger und der Vertreter des disziplinarrechtlich Angeschuldigten oder sein Prozesspfleger (nachstehend nur „die berechtigte Person“ genannt) können gegen die Disziplinarverfügung Widerspruch einlegen; der Widerspruch muss innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Disziplinarverfügung eingelegt werden. Für den Vertreter des disziplinarrechtlich Angeschuldigten oder seinen Prozesspfleger endet die Frist für die Widerspruchseinlegung am gleichen Tag wie für den disziplinarrechtlich Angeschuldigten.
- (2) Nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Disziplinarverfügung kann die berechtigte Person auf ihr Recht auf Widerspruchseinlegung ausdrücklich verzichten.

§ 34d

- (1) Wurde gegen die Disziplinarverfügung durch die berechtigte Person innerhalb der in § 34c Abs. 1 angeführten Frist Widerspruch eingelegt, wird die Disziplinarverfügung aufgehoben und vom Vorsitzenden des Disziplinarsenats wird zur Verhandlung der Angelegenheit ein Termin anberaumt; bei der weiteren Verhandlung der Angelegenheit ist der Disziplinarsenat weder an die rechtliche Beurteilung noch an die Form oder den Umfang der Disziplinarmaßnahme gebunden, die in der Disziplinarverfügung enthalten waren.
- (2) Wurde innerhalb der in § 34c Abs. 1 angeführten Frist durch keine der berechtigten Personen Widerspruch gegen die Disziplinarverfügung eingelegt, wird die Disziplinarverfügung an dem Tag rechtskräftig und vollstreckbar, der dem Tag des Ablaufs dieser Frist folgt. Falls alle berechtigten Personen vor Ablauf der in § 34c Abs. 1 angeführten Frist ausdrücklich auf das Recht auf die Widerspruchseinlegung verzichtet haben (§34c Abs. 2), wird die Disziplinarverfügung an dem Tag rechtskräftig und vollstreckbar, der dem Tag folgt, an dem der Disziplinarsenat eine derartige Erklärung von der letzten der berechtigten Personen erhalten hat.

§ 34e

- (1) Falls eine Disziplinarverfügung erlassen wurde, kann der Disziplinarkläger die Disziplinarverfügung bis zu dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Disziplinarverfügung einer der berechtigten Personen, zurückziehen; durch die Rücknahme der Disziplinarverfügung wird die Disziplinarverfügung aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt.

§ 35

- (1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarsenats im Disziplinarverfahren, durch die dieses Verfahren vor dem Disziplinarsenat endet, kann jeder Beteiligter des Disziplinarverfahrens innerhalb von fünfzehn Tagen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung Berufung einlegen; die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Bestimmung des ersten Satzes gilt nicht in dem Fall, in dem der Disziplinarsenat durch eine Disziplinarverfügung entschieden hat.
- (2) Über die Berufung entscheidet ein dreiköpfiger Senat, der aus den Mitgliedern der Berufungsdisziplinarkommission (nachstehend nur „Berufungssenat“ genannt) zusammengesetzt wird.
- (3) Der Berufungssenat der Kammer hebt im Berufungsverfahren die Entscheidung auf, oder weist die Berufung zurück und bestätigt die Entscheidung. Falls der Berufungssenat der Kammer die durch die Berufung angefochtene Entscheidung aufhebt, entscheidet er in der Angelegenheit selbst oder leitet sie an den Disziplinarsenat zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurück; der Disziplinarsenat ist in diesem Falle durch die rechtliche Meinung des Berufungssenats gebunden.

§ 35a

- (1) Die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der Abmahnung, der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis oder der Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten ist am Tag ihrer Rechtskraft vollstreckbar.
- (2) Die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der öffentlichen Abmahnung wird durch den Präsidenten der Kammer durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer (nachstehend nur „Amtsblatt“ genannt) vollzogen; ihre Vollstreckung erfolgt an dem Tag, der im Kopfteil der entsprechenden Folge des Amtsblattes als der Tag der Versendung angeführt ist. Die Entscheidung ist nicht vollstreckbar, falls ab dem Tag ihrer Vollstreckbarkeit mehr als sechs Monate vergangen sind.
- (3) Die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme des vorübergehenden Verbots der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist an dem Tag vollzogen, an dem die in der Entscheidung angeführte Dauer des Verbots abgelaufen ist. Diese Dauer beginnt ab dem Tag, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde; falls die Vollstreckbarkeit aufgeschoben wurde, wird der Lauf der Frist unterbrochen.
- (4) Die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe ist am Tag der Bezahlung der Geldstrafe in der laut der Entscheidung bestimmten Höhe an die Kammer vollzogen; falls die Geldstrafe in Raten abgezahlt werden soll, ist die Entscheidung am Tag der Bezahlung der letzten Rate vollzogen. Die vollstreckbare Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe stellt die Grundlage für die Vollziehung der Entscheidung und den Zwangsvollstreckungstitel gemäß besonderen Rechtsvorschriften¹⁴⁾ dar. Falls die Geldstrafe in Raten abgezahlt werden soll, ist die Kammer berechtigt, einen Antrag auf die Vollstreckung der Entscheidung zu stellen, sofern eine der Raten nicht fristgemäß bezahlt wurde; die Vollstreckung der Entscheidung betrifft in diesem Fall den gesamten nicht bezahlten Teil der Geldstrafe. Die Kammer kann dieses Recht jedoch nur bis zur Fälligkeit der nächsten anstehenden Rate geltend machen.
- (5) Die Entscheidung über die Auferlegung der Pflicht zum Kostenersatz des Disziplinarverfahrens ist am Tag der Bezahlung der Summe der Verfahrenskosten (§ 33 Abs. 2) an die Kammer vollzogen. Sofern die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens innerhalb der Frist nach diesem Gesetz oder der in der Entscheidung festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde, gilt für die Vollziehbarkeit der Entscheidung, die die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens festlegt, die Bestimmung des Abs. 4 über die Vollziehbarkeit der Entscheidung bei der Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe sinngemäß.

§ 35b

Der Rechtsanwalt oder der Rechtsanwaltskonzipient wird für die Zwecke des Disziplinarverfahrens so behandelt, als ob er kein Disziplinarvergehen begangen hat, bzw. als ob ihm keine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde:

- a) zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung, durch die von der Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde,
- b) zu dem Tage, an dem die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme der Abmahnung oder der öffentlichen Abmahnung vollzogen wurde, sofern ihm die Disziplinarmaßnahme der Abmahnung oder der öffentlichen Abmahnung auferlegt wurde. Wurde die Disziplinarmaßnahme der öffentlichen Abmahnung nicht innerhalb der in § 35a Abs. 2 festgesetzten Frist vollzogen, wird mit dem Tag des Ablaufs dieser Frist derjenige, dem diese Maßnahme auferlegt wurde, so behandelt, als ob er kein Disziplinarvergehen begangen hat.
- c) falls ab dem Tag, an dem die Entscheidung über die Auferlegung der Disziplinarmaßnahme vollzogen wurde, ein Jahr verstrichen ist, sofern ihm die Disziplinarmaßnahme der Geldstrafe oder die Disziplinarmaßnahme des vorübergehenden Verbots der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auferlegt wurde,
- d) falls ab dem Tag der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis fünf Jahre verstrichen sind, sofern dem Rechtsanwalt die Disziplinarmaßnahme der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis auferlegt wurde,
- e) falls ab dem Tag der Streichung drei Jahre verstrichen sind, sofern dem Rechtsanwaltskonzipienten die Disziplinarmaßnahme der Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten auferlegt wurde.

§ 35c

- (1) Wurde das Disziplinarverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet, kann das Verfahren gegen denselben disziplinarrechtlich Angeschuldigten nur dann fortgesetzt werden, wenn die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bewilligt wurde; die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens kann nicht bewilligt werden, sofern das Disziplinarverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung eingestellt wurde.
- (2) Ein Verfahrensbeteiligter kann einen Antrag auf die Bewilligung der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens stellen, falls neue Tatsachen oder Beweise ans Licht treten, die ohne Verschulden des Verfahrensbeteiligten im Disziplinarverfahren nicht geltend gemacht werden konnten, und die für sich alleine oder in Verbindung mit schon früher bekannten Tatsachen und Beweisen zu einer günstigeren Entscheidung für den disziplinarrechtlich Angeschuldigten hätten führen können.
- (3) Der Antrag auf die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens kann innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem der Beteiligte des Disziplinarverfahrens, der die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens beantragt hat, von dem Grund für die Wiederaufnahme gem. Absatz 2 erfahren hat, oder ab dem Tag, an dem er diesen Grund geltend machen konnte; der Antrag ist nicht gegen eine Entscheidung zulässig, in der keine meritorische Entscheidung gefällt wurde.
- (4) Über den Antrag auf die Bewilligung der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens entscheidet ein zu diesem Zwecke gesondert zusammengesetzter Disziplinarsenat; der Disziplinarsenat weist den Antrag auf die Bewilligung der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens entweder zurück oder bewilligt die Wiederaufnahme des

Disziplinarverfahrens. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf die Bewilligung der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens kann der Verfahrensbeteiligte Berufung einlegen (§ 35).

- (5) Falls die Entscheidung, durch die die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bewilligt wurde, rechtskräftig geworden ist, werden alle bisherigen, im Disziplinarverfahren gefällten Entscheidungen aufgehoben und der Disziplinarsenat, der die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bewilligt hat, verhandelt die Sache im Disziplinarverfahren neu.

§ 35d

- (1) Die Kammer informiert im notwendigen Umfang unverzüglich das zuständige Organ eines fremden Staates über die Einleitung sowie das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt, der gemäß § 5a im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde.
- (2) Die Kammer informiert im notwendigen Umfang unverzüglich das zuständige Organ des Heimatstaates, in dem ein gemäß § 5 Abs. 1 oder § 57 im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragener Rechtsanwalt seine Rechtsdienstleistungen in einer dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt nach diesem Gesetz ähnlichen Rechtsstellung erbringt, über die Einleitung sowie das Ergebnis des Disziplinarverfahrens gegen diesen Rechtsanwalt.

§ 35e

- (1) Einzelheiten über das Disziplinarverfahren legt die Disziplinarordnung fest.
- (2) Falls dieses Gesetz oder die Disziplinarordnung nichts anderes festlegen oder sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, werden im Disziplinarverfahren die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß angewandt.

TEIL DREI

EUROPÄISCHER RECHTSANWALT

ERSTER ABSCHNITT

Dienstleistender europäischer Rechtsanwalt

§ 35 f

Ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt^{14a)} ist ein europäischer Rechtsanwalt, der Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorübergehend oder gelegentlich erbringt.

§ 35g

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen die Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Aufführung des zuständigen Organs des Heimatstaates zu führen; diese Bezeichnung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Heimatstaates ausgedrückt werden.

§ 35h

- (1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt kann weder Gesellschafter einer Anwaltssozietät (§ 14) noch Gesellschafter einer Gesellschaft (§ 15) sein.
- (2) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen und in die Organe der Kammer gewählt zu werden.
- (3) Der dienstleistende Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, Verträge über die Übertragung von Immobilien, Pfandverträge, deren Gegenstand eine Immobilie ist sowie Verträge über die Übertragung oder die Vermietung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles, sofern sie Liegenschaften betreffen, zu verfassen; der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, die Erklärung über die Echtheit von Unterschriften vorzunehmen (§ 25a).

§ 35i

- (1) Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die in der Vertretung vor Gerichten oder anderen Organen, einschließlich der Verteidigung in Strafverfahren bestehen, ist der dienstleistende europäische Rechtsanwalt verpflichtet, die Pflichten einzuhalten, die durch die Rechtsvorschriften oder die Berufsregeln für Rechtsanwälte und Vertreter von Verfahrensbeteiligten in diesen Verfahren festgelegt sind. Falls diese Vorschriften eine bestimmte Frage nicht regeln, ist der dienstleistende europäische Rechtsanwalt verpflichtet, die Pflichten einzuhalten, die durch die Rechtsvorschriften, die Berufsregeln oder andere Vorschriften seines Heimatstaates zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (nachstehend nur „Vorschriften des Heimatstaates“ genannt) festgelegt sind.
- (2) Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die von den in Absatz 1 angeführten abweichen, ist der dienstleistende europäische Rechtsanwalt verpflichtet, die Verpflichtungen einzuhalten, die durch die Vorschriften seines Heimatstaates festgelegt sind. Falls die Vorschriften des Heimatstaates eine bestimmte Frage nicht regeln, werden auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 und 2, §§ 16,17, § 18 Abs. 1, § 19 bis 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 2 bis 3, §§ 25, 26 und 28 sowie die Bestimmungen von besonderen Rechtsvorschriften angewandt, sofern dadurch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte geregelt wird.

- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes oder besonderer Rechtsvorschriften, die in Absatz 2 angeführt sind, kommen bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt nicht zur Anwendung, sofern die Einhaltung der dadurch festgelegten Pflichten von dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Tatsache, dass es sich um eine vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen handelt, nicht gerecht verlangt werden kann; dies gilt allerdings nicht bezüglich der in §§ 16, 17, §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 2 bis 3 angeführten Pflichten.

§ 35j

- (1) Falls der dienstleistende europäische Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ohne wesentliche Unterbrechungen über einen Zeitraum von einem Monat erbringt, ist er verpflichtet, der Kammer eine Adresse in der Tschechischen Republik für die Zustellung von Schriftstücken der Kammer, einschließlich der Entscheidungen, die von den Organen der Kammer in den Verfahren nach diesem Gesetz gefasst wurden, mitzuteilen. Erfüllt der dienstleistende europäische Rechtsanwalt diese Verpflichtung nicht, wird das Schriftstück von der Kammer hinterlegt, wobei die Rechtswirkungen der Zustellung des Schriftstückes (der Entscheidung) am dritten Tage nach der Hinterlegung eintreten; dies gilt auch im Falle von Schriftstücken, die zu eigenen Händen des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts zugestellt werden sollen.
- (2) Falls der europäische Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen erbringt, die in der Vertretung in Verfahren vor Gerichten oder anderen Organen, einschließlich der Verteidigung in Strafverfahren bestehen, ist er verpflichtet, einen Rechtsanwalt als seinen Bevollmächtigten für die Zustellung von Schriftstücken (nachfolgend nur „der Zustellungsbevollmächtigte“ genannt) zu ermächtigen; die Bestimmung des § 35p bleibt hiervon unberührt. Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Gericht oder einem anderen Organ bei der ersten Handlung, die er gegenüber dem Gericht oder dem anderen Organ vornimmt, die Adresse des Sitzes des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen; das Gericht oder das andere Organ sendet alle Schriftstücke, einschließlich der Entscheidungen an die Adresse des Sitzes des Zustellungsbevollmächtigten. Sofern der dienstleistende europäische Rechtsanwalt diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird das Schriftstück vom Gericht oder dem anderen Organ hinterlegt, wobei die Rechtswirkungen der Zustellung des Schriftstückes (der Entscheidung) am dritten Tage nach der Hinterlegung eintreten; dies gilt auch im Falle von Schriftstücken, die zu Händen des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts zugestellt werden sollen.

§ 35k

- (1) Falls er hierzu aufgefordert wird, ist der dienstleistende europäische Rechtsanwalt verpflichtet, der Kammer, dem Gericht oder einem anderen Organ durch ein entsprechendes Dokument oder entsprechende Dokumente seines Heimatstaates seine Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in seinem Heimatstaat unter der Berufsbezeichnung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) nachzuweisen (nachstehend nur „Berechtigungsausweis“ genannt); der Berechtigungsausweis ist vom dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt mitsamt einer Übersetzung in die tschechische Sprache vorzulegen.
- (2) Falls der dienstleistende europäische Rechtsanwalt die Pflicht laut Absatz 1 nicht erfüllt, ist er nicht berechtigt, weiterhin die Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

ZWEITER ABSCHNITT

NIEDERGELASSENER EUROPÄISCHER RECHTSANWALT

§ 35l

- (1) Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt^{14b} ist ein europäischer Rechtsanwalt, der im von der Kammer geführten Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist.
- (2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik dauerhaft Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

§ 35m

- (1) Die Kammer trägt den europäischen Rechtsanwalt in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Antrags ein, dem folgende Unterlagen beigefügt werden müssen:
- Belege, die nachweisen, dass der europäische Rechtsanwalt die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) Punkte 1 und 2 erfüllt,
 - ein Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtung gem. § 24a,
 - ein Beleg darüber, dass der europäische Rechtsanwalt der Kammer die Gebühr entrichtet hat, die durch die Berufsregel auf höchstens 10 000,- CZK festgelegt ist.
- (2) Die Kammer trägt den europäischen Rechtsanwalt in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte nicht ein, sofern ihm als Disziplinarmaßnahme ein vorübergehendes Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 32q Abs. 2) auferlegt wurde und ab dem Tage der Vollstreckung der Entscheidung über die Auferlegung dieser Disziplinarmaßnahme weniger als ein Jahr verstrichen ist.
- (3) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt weist seine Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach diesem Gesetz durch die Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte oder durch den Identifikationsausweis des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts nach; diese Dokumente werden ihm durch die Kammer spätestens innerhalb von einer Woche ab der Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte ausgestellt. Der Musterausweis, die Erfordernisse und die Art der Verwendung des Identifikationsausweises des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts werden durch eine ausführende Rechtsvorschrift festgelegt; die ausführende Rechtsvorschrift kann ebenfalls die Gültigkeitsdauer des

Identifikationsausweises des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts festlegen. Für die Bescheinigung und den Identifikationsausweis des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts werden § 5d Abs.3 und 4 sinngemäß angewandt.

- (4) Die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte vermerkt die Kammer im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte innerhalb der im Absatz 3 aufgeführten Frist; die Kammer informiert das entsprechende Organ des Heimatstaates über die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte innerhalb derselben Frist und im notwendigen Umfang.
- (5) Die Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den europäischen Rechtsanwalt gemäß diesem Gesetz wird vorübergehend eingestellt, falls eine der in § 8b Abs. 1 Buchst. a), b), d) bis g) angeführten Tatsachen eintritt.
- (6) Die Kammer stellt die Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen für den europäischen Rechtsanwalt gemäß diesem Gesetz in den in § 9 Abs. 1 angeführten Fällen sowie in dem Falle vorübergehend ein, dass seine Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in seinem Heimatstaat unter der Berufsbezeichnung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) vorübergehend eingestellt wurde; die Kammer kann die Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den europäischen Rechtsanwalt nach diesem Gesetz in den in § 9 Abs. 2 und 3 angeführten Fällen vorübergehend einstellen.
- (7) Die Streichung des europäischen Rechtsanwalts aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte erfolgt bei einem europäischen Rechtsanwalt,
 - a) der gestorben ist, zum Tage seines Versterbens,
 - b) der für tot erklärt wurde, zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über Toderklärung,
 - c) dem als Disziplinarmaßnahme das vorübergehende Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auferlegt wurde (§ 35q Abs. 2), zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Auferlegung dieser Disziplinarmaßnahme,
 - d) der bei der Kammer einen mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehenen schriftlichen Antrag auf Streichung aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte gestellt hat, durch Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kammer dieser Antrag zugestellt wurde; die amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich, falls der niedergelassene europäische Rechtsanwalt diesen Antrag dem Präsidenten der Kammer oder einem von ihm beauftragten Angestellten der Kammer persönlich zustellt und den Antrag vor ihm unterschreibt,
 - e) der im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde (§5b), zum Tage der Eintragung ins Rechtsanwaltsverzeichnis; seine Berechtigung, gleichzeitig ebenfalls die Berufsbezeichnung des Heimatstaates zu benutzen sowie die Berechtigung gemäß § 35na bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Kammer streicht den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte,
 - a) sofern er die Voraussetzung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) Punkt 1 nicht mehr erfüllt,
 - b) sofern seine Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Heimatstaat laut § 2 Abs. 1, Buchst. b) Punkt 2 erloschen ist oder
 - c) aus den in § 7b Abs. 1 Buchst. e) und f) und in § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis d) angeführten Gründen.
- (9) Im Falle der vorübergehenden Einstellung der Berechtigung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach diesem Gesetz werden die Bestimmungen der § 8b Abs. 2, § 9 Abs. 4, §§9a, 9b und § 55 Abs. 7 sinngemäß angewandt. Im Falle der Streichung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte werden die Bestimmungen der § 7b Abs. 2 und § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß angewandt.
- (10) Über die vorübergehende Einstellung der Berechtigung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach diesem Gesetz und über seine Streichung aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte hat die Kammer ohne Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche das zuständige Organ des Heimatstaates zu informieren.

§ 35 n

- (1) Falls im Weiteren nichts anderes festgelegt ist, werden auf den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Berufsregeln über die Rechte und Pflichten von Rechtsanwälten, ggf. die Bestimmungen besonderer Rechtsvorschriften, sofern sie Rechte und Pflichten von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes regeln, sinngemäß angewandt.
- (2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen die Berufsbezeichnung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. b) zu benutzen; diese Bezeichnung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Heimatstaates ausgedrückt werden. Zusätzlich zu dieser Bezeichnung ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt verpflichtet, einen Hinweis auf seine Eintragung im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte anzuführen. Sofern der niedergelassene europäische Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen im Namen einer ausländischen Gesellschaft gemäß § 35s erbringt, gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 4 sinngemäß.
- (3) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, zusätzlich zu seiner Bezeichnung nach Absatz 2 auch einen Zusatz anzugeben, der die Tatsache zum Ausdruck bringt, dass er im Heimatstaat und ggf. auch in anderen fremden Staaten Rechtsdienstleistungen zusammen mit anderen Personen als Mitglied (Gesellschafter) einer Anwaltssozietät oder einer der Anwaltssozietät ähnlichen juristischen Person oder Gesellschaft i.S. dieses Gesetzes (§§ 14 und 15) erbringt.
- (4) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann Gesellschafter einer Anwaltssozietät (§ 14) oder Gesellschafter einer Gesellschaft (§ 15) sein oder den Rechtsanwaltsberuf als angestellter Rechtsanwalt (§15a) ausüben.

- (5) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat das Recht, sich an der Vollversammlung zu beteiligen; er kann allerdings nicht in Organe der Kammer gewählt werden.
- (6) Der Sitz des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts (§ 13) ist in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte einzutragen.
- (7) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann sich im Rahmen seiner Berechtigung durch die in § 26 festgehaltenen Personen vertreten lassen.
- (8) Im Falle der Streichung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte werden die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und § 30 Abs. 2 angewandt.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 35o

Der europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, die in der Vertretung in Verfahren vor Gerichten oder anderen Organen, einschließlich der Verteidigung in Strafverfahren bestehen, und zwar auch in den Fällen, in denen besondere Rechtsvorschriften festlegen, dass der Verfahrensbeteiligte durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muss oder dass der Vertreter des Verfahrensbeteiligten nur ein Rechtsanwalt sein darf.

§ 35p

- (1) Erbringt ein europäischer Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen, die in der Vertretung in Verfahren vor Gerichten oder anderen Organen, einschließlich der Verteidigung in Strafverfahren bestehen, und legen besondere Rechtsvorschriften fest, dass der Verfahrensbeteiligte durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muss oder dass der Vertreter des Verfahrensbeteiligten nur ein Rechtsanwalt sein darf, ist der europäische Rechtsanwalt nach Vereinbarung mit dem Mandanten verpflichtet, für die prozessrechtlichen Fragen, die in dem Verfahren behandelt werden, einen Einvernehmensanwalt zu ernennen (nachstehend nur „Einvernehmensanwalt“ genannt); zum Einvernehmensanwalt kann der europäische Rechtsanwalt auch den Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 35 Abs. 2 ernennen.
- (2) Der europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Gericht oder einem anderen Organ bei der ersten Handlung, die er ihm gegenüber vornimmt, die Adresse des Sitzes des Einvernehmensanwalts mitzuteilen; solange der europäische Rechtsanwalt diese Pflicht nicht erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, weiterhin Rechtsdienstleistungen zu erbringen.
- (3) Falls das Gericht oder das andere Organ keine andere Entscheidung trifft, ist der Einvernehmensanwalt berechtigt, mit Einverständnis des europäischen Rechtsanwalts bei allen Handlungen anwesend zu sein, bei denen der europäische Rechtsanwalt als Vertreter (Verteidiger) anwesend sein darf.
- (4) Besondere Rechtsvorschriften, die das Verfahren vor Gerichten oder anderen Organen regeln, bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.
- (5) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1 bleibt die Haftung des europäischen Rechtsanwalts für einen Nachteil gemäß § 24 Abs. 1 bis 3, sowie seine disziplinarrechtliche Verantwortung (§ 35q) unberührt.

Disziplinarrechtliche Verantwortung und Disziplinarverfahren

§ 35q

- (1) Der europäische Rechtsanwalt unterliegt der disziplinarrechtlichen Verantwortung i.S. des zweiten Abschnitts und vierten Teils dieses Gesetzes.
- (2) Dem europäischen Rechtsanwalt können im Disziplinarverfahren die in § 32 Abs. 3 Buchst. a) bis c) angeführten Disziplinarmaßnahmen und die Disziplinarmaßnahme des vorübergehenden Verbotes der Erbringung von Rechtsdienstleistungen für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auferlegt werden. Die Bestimmungen der § 35a Abs. 3 und § 35b Buchst. c) sind für die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme des vorübergehenden Verbotes der Erbringung von Rechtsdienstleistungen sinngemäß anzuwenden.

§ 35r

- (1) Über die Tatsache, dass der Vorsitzende des Kontrollrates die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen europäischen Rechtsanwalt beabsichtigt, wird im notwendigen Umfang das zuständige Organ des Heimatstaates durch die Kammer informiert.
- (2) Sofern es wegen der Verzugsgefahr nicht möglich war, die Informationspflicht gemäß Absatz 1 zu erfüllen, oder falls das Disziplinarverfahren auf Grund einer durch den Justizminister erhobenen Disziplinaranzeige eingeleitet wurde, ist die Kammer verpflichtet, im notwendigen Umfang und ohne Aufschub das zuständige Organ des Heimatstaates über die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen europäischen Rechtsanwalt zu informieren.
- (3) Im Disziplinarverfahren gegen einen europäischen Rechtsanwalt fordert der Disziplinarsenat oder der Berufungssenat in der Regel vor der meritorischen Entscheidung als eine der Unterlagen für die Entscheidung auch die Stellungnahme des zuständigen Organs des Heimatstaates an.

- (4) Die Kammer hat unverzüglich im notwendigen Umfang das zuständige Organ des Heimatstaates über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens gegen den europäischen Rechtsanwalt zu informieren.

VIERTER TEIL

AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT

§ 35s

- (1) Die ausländische Gesellschaft kann auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern
- sich in einem der Heimatstaaten ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet,
 - ihre Gesellschafter lediglich Rechtsanwälte oder andere natürliche Personen sind, die berechtigt sind, Rechtsdienstleistungen in einem der Heimatstaaten unter der Berufsbezeichnung laut § 2 Abs. 1 Buchst. b) Punkt 2 zu erbringen,
 - ihr Unternehmensgegenstand lediglich die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist,
 - die ausländische Gesellschaft oder ihre Niederlassung nach besonderen Rechtsvorschriften in das Handelsregister eingetragen ist¹,
 - die Rechtsdienstleistungen lediglich von Rechtsanwälten oder niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten erbracht werden.
- (2) Als Statutarorgan der ausländischen Gesellschaft oder als Leiter ihrer Niederlassung kann lediglich ein Rechtsanwalt oder ein niedergelassener Rechtsanwalt, der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft ist, in das Handelsregister eingetragen werden. Als Prokurist der ausländischen Gesellschaft kann lediglich ein Rechtsanwalt oder ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in das Handelsregister eingetragen werden; die Bestimmung des § 15 Abs. 5, zweiter Satz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die ausländische Gesellschaft kann Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskonzipienten als Angestellte im Arbeitsverhältnis beschäftigen.
- (4) Die Bestimmungen der §§15 Abs. 4 und 8; § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, § 22 Abs. 1, § 23, § 24 Abs. 2 bis 4; §§ 25, 28 und 29 sind für die ausländische Gesellschaft sinngemäß anzuwenden.
- (5) Falls durch dieses Gesetz nichts Abweichendes festgelegt wird, sind für die ausländische Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften anzuwenden.

§ 35t

- (1) Jeder Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft, der für ihre Schulden mit seinem gesamten Vermögen haftet (nachstehend nur „unbeschränkt haftender Gesellschafter“), muss für den Fall der Haftung der ausländischen Gesellschaft für einen Nachteil im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ab dem Tag der Eintragung der ausländischen Gesellschaft oder ihrer Niederlassung im Handelsregister genauso wie ein Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder ein Komplementär einer Kommanditgesellschaft laut § 24a versichert sein (im weiteren nur „Versicherung der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft“).
- (2) Eine ausländische Gesellschaft, die keine unbeschränkt haftenden Gesellschafter hat, muss ab dem Tag ihrer Eintragung oder der Eintragung ihrer Niederlassung in das Handelsregister für den Fall der Haftung für einen Nachteil im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik genauso wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach diesem Gesetz versichert sein; eine ausländische Gesellschaft, die außer anderen Gesellschaftern zumindest einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter hat, muss gleich wie eine Kommanditgesellschaft nach diesem Gesetz versichert sein (nachfolgend nur „Versicherung der ausländischen Gesellschaft“).
- (3) Die ausländische Gesellschaft ist verpflichtet, der Kammer eine Gleichschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Versicherungsvertrages über die Versicherung der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft oder über die Versicherung der ausländischen Gesellschaft, ggf. einen durch eine Versicherung oder eine ausländische Versicherung oder eine andere zuständige Person ausgestellten Beleg vorzulegen, der das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen und des Umfangs der jeweiligen Versicherung der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft oder der Versicherung der ausländischen Gesellschaft nachweist (nachstehend nur „Beleg über die Versicherung der ausländischen Gesellschaft“ genannt), und zwar bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie in das Verzeichnis der ausländischen Gesellschaften eingetragen wurde, und weiterhin jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, auf das sich die Versicherung bezieht, sowie zu jedem beliebigen Zeitpunkt, zu dem die Kammer dies anfordert.
- (4) Die Erfüllung der in § 35s Abs. 1 Buchst. a) bis c) angeführten Bedingungen und die Versicherung der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft oder die Versicherung der ausländischen Gesellschaft sind Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft oder ihrer Niederlassung in das Handelsregister. Die die Erfüllung der in § 35s Abs. 1 Buchst. a) bis c) angeführten Bedingungen nachweisenden Dokumente sowie der Beleg über die Versicherung der ausländischen Gesellschaft müssen dem Antrag auf die Eintragung der ausländischen Gesellschaft oder ihrer Niederlassung in das Handelsregister beiliegen und werden samt ihrer Änderungen in der Urkundensammlung des Handelsregisters hinterlegt¹.
- (5) Die Kammer stellt unverzüglich beim Gericht den Antrag auf die Löschung der ausländischen Gesellschaft oder ihrer Niederlassung aus dem Handelsregister, sofern sie feststellen sollte, dass

- a) die ausländische Gesellschaft die in § 35s Abs. 1 Buchst. a) bis c) und e) angeführten Bedingungen nicht erfüllt,
- b) die Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft nicht nach § 35t Abs. 1 versichert sind,
- c) die ausländische Gesellschaft nicht gemäß § 35t Abs. 2 versichert ist,
- d) die ausländische Gesellschaft der in § 35t Abs. 3 angeführten Pflicht nicht nachgekommen ist.

§ 35u

Bei der Verlegung des Sitzes der ausländischen Gesellschaft auf das Gebiet der Tschechischen Republik sind die Bestimmungen der §§ 35s und 35t sinngemäß anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

RECHTSANWALTSKONZIPIENT

§ 36

Ein Rechtsanwaltskonzipient ist derjenige, der in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen ist.

§ 37

- (1) Die Kammer trägt in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten jeden ein,
 - a) der voll geschäftsfähig ist,
 - b) der einen Hochschulabschluss im Fachbereich Rechtswissenschaften erlangt hat, und zwar
 - 1. im Rahmen eines Magisterstudienganges an einer Hochschule in der Tschechischen Republik ^{1b)}, oder
 - 2. im Rahmen eines Studienganges an einer Hochschule im Ausland, sofern eine derartige Ausbildung in der Tschechischen Republik als eine der in Punkt 1 angeführten Ausbildungen gleichgestellte Ausbildung anerkannt ist, und zwar auf der Grundlage eines internationalen Abkommens, durch das die Tschechische Republik gebunden ist, oder wenn eine solche Ausbildung nach einer besonderen rechtlichen Regelung ^{1d)} anerkannt wurde, und diese Ausbildung gleichzeitig ihrem Inhalt und Umfang nach einer allgemeinen Ausbildung entspricht, die im Fachbereich Rechtswissenschaften an einer Hochschule in der Tschechischen Republik erlangt werden kann
 - c) der unbescholten ist,
 - d) dem nicht als Disziplinarmaßnahme die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten auferlegt wurde, oder der so behandelt wird, als ob ihm diese Disziplinarmaßnahme nicht auferlegt worden wäre, der bei einem Rechtsanwalt, einem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis mit einer festgelegten Wochenarbeitszeit nach einer besonderen Rechtsvorschrift steht ^{14c)}
- (2) Erfüllt der Antragsteller die in Absatz 1 angeführten Bedingungen, wird er von der Kammer auf Grund seines schriftlichen Antrages in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen, und zwar zu dem Tage, der in diesem Antrag angeführt ist; dieser Tag darf jedoch weder dem Tag der Entstehung des Arbeitsverhältnisses gemäß Absatz 1 Buchst. e) noch dem Tag der Antragstellung vorangehen. Ist im Antrag auf die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten kein derartiger Tag enthalten, wird der Antragsteller durch die Kammer in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten zum Tage der Antragstellung eingetragen. Die Kammer vermerkt die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten in diesem Verzeichnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab dem Tag der Eintragung und stellt dem Rechtsanwaltskonzipienten den Identifikationsausweis eines Rechtsanwaltskonzipienten aus; mit diesem Identifikationsausweis eines Rechtsanwaltskonzipienten weist sich der Rechtsanwaltskonzipient bei der Ausübung seiner juristischen Praxisausbildung, einschließlich bei der Vertretung des Rechtsanwalts auf Grund einer Vollmacht bei einzelnen Handlungen der Rechtsberatung aus. Der Musterausweis, die Erfordernisse und die Art der Verwendung des Identifikationsausweises eines Rechtsanwaltskonzipienten werden durch eine Durchführungsvorschrift festgelegt; die Durchführungsvorschrift kann ebenfalls die Gültigkeitsdauer des Identifikationsausweises eines Rechtsanwaltskonzipienten festlegen. Für die Identifikationsausweise der Rechtsanwaltskonzipienten wird die Bestimmung des § 5d Abs. 3 und 4 sinngemäß angewandt.
- (3) Die Kammer streicht den Rechtsanwaltskonzipienten aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten, wenn sie feststellt, dass er eine der in Absatz 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt.
- (4) Die Streichung des Rechtsanwaltskonzipienten aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten erfolgt bei demjenigen,
 - a) dem als Disziplinarmaßnahme die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten auferlegt wurde, zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die Auferlegung dieser Disziplinarmaßnahme,
 - b) der bei der Kammer einen schriftlichen, mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift versehenen Antrag auf die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten gestellt hat, durch den Ablauf des Kalendermonats, in dem der Antrag auf die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten der Kammer zugestellt wurde; die amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich, falls der Rechtsanwaltskonzipient diesen Antrag dem Präsidenten der Kammer oder einem von ihm beauftragten Angestellten der Kammer persönlich zustellt und den Antrag vor ihm unterschreibt.
 - c) der im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen wurde, zum Tage der Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis,
 - d) der die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat, durch Ablauf des sechsten Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Prüfung abgelegt wurde; die Bestimmungen der Buchs. b) und c) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Dem Rechtsanwaltskonzipienten, der der Kammer einen mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift versehenen schriftlichen Antrag auf vorübergehende Einstellung der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten gestellt hat, wird die Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten durch Ablauf des Kalendermonats eingestellt, in dem dieser Antrag der

Kammer zugestellt wurde. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich, falls der Rechtsanwaltskonzipient diesen Antrag dem Präsidenten der Kammer oder einem von ihm beauftragten Angestellten der Kammer persönlich zugestellt und den Antrag vor ihm unterschrieben hat. Die Kammer kann die Berufspraxis des Rechtsanwaltskonzipienten aus den in § 9 Abs. 2 und 3 angeführten Gründen vorübergehend einstellen. Die Berufspraxis des Rechtsanwaltskonzipienten wird vorübergehend eingestellt, falls er in Haft genommen wurde, falls er den Vollzug einer Freiheitsstrafe angetreten hat oder ihm die Strafe des Tätigkeitsverbots, das im Verbot der Ausübung der Berufspraxis als Rechtsanwaltskonzipient besteht, auferlegt wurde.

- (6) Im Falle der Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder der Einstellung der Berufspraxis als Rechtsanwaltskonzipient werden die Bestimmungen § 7b Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 8b Abs. 1 Buchst. d) bis e) und § 8b Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 9a Abs. 1 Buchst. a) und b) und § 9a Abs. 2 Buchst. d) und § 9b entsprechend angewandt.

§ 38

- (1) Der Rechtsanwaltskonzipient geht bei einem Rechtsanwalt, einer Gesellschaft, oder einer ausländischen Gesellschaft einer Berufspraxis nach, deren Ziel es ist, unter der Führung und der Aufsicht eines Rechtsanwalts Kenntnisse zu erlangen und Erfahrungen zu sammeln, die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit notwendig sind.
- (2) Im Rahmen der Berufspraxis ist der Konzipient verpflichtet, im Einklang mit diesem Gesetz und den Berufsregeln vorzugehen. Der Rechtsanwaltskonzipient ist verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die die Kammer durch eine Berufsregel als Bestandteil der juristischen Berufspraxis festlegt; die Teilnahme an diesen Ausbildungsmaßnahmen wird als Arbeitsleistung angesehen.

§ 39

Die Bestimmungen der § 16, 17, 21 und 29 werden auf den Rechtsanwaltskonzipienten entsprechend angewandt.

SECHSTER TEIL

KAMMER

§ 40

- (1) Es wird eine Kammer mit Sitz in Prag und einer Niederlassung in Brünn errichtet. Die Niederlassung übernimmt insbesondere die Aufgaben der Kammer für europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Sitz in den Gerichtsbezirken der Bezirksgerichte in Brünn und Ostrava und ihre Rechtsanwaltskonzipienten.
- (2) Die Kammer ist eine selbstverwaltete Standesorganisation aller Rechtsanwälte.
- (3) Die Kammer übt auf dem Gebiet der Rechtsanwaltschaftigkeit die öffentliche Verwaltung aus.¹⁵⁾
- (4) Die Kammer ist eine juristische Person.

§ 41

- (1) Die Kammer hat die folgenden Organe:
- a) die Vollversammlung,
 - b) den Vorstand,
 - c) den Präsidenten der Kammer
 - d) den Kontrollrat
 - e) die Disziplinarkommission
 - f) Berufungsdisciplinarkommission
 - g) die Prüfungskommission für die Anwaltsprüfungen, die Eignungsprüfungen und die Anerkennungsprüfungen (nachstehend nur „Prüfungskommission der Kammer“ genannt).
- (2) Die Kammer kann beratende Organe gründen.

§ 42

Die Vollversammlung

- (1) Das höchste Organ der Kammer ist die Vollversammlung.
- (2) Alle Rechtsanwälte haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen. Eine Vertretung eines Rechtsanwalts durch einen anderen Rechtsanwalt an der Vollversammlung ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand beruft die Vollversammlung derart ein, damit sie sich spätestens nach vier Jahren seit der letzten Vollversammlung versammelt.
- (4) Der Vorstand beruft die Vollversammlung auch dann ein, falls dies innerhalb von zwei Kalendermonaten mindestens ein Drittel aller Rechtsanwälte oder der Kontrollrat schriftlich beantragt. Der Vorstand ist in solchen Fällen verpflichtet, die Vollversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einzuberufen; falls der Vorstand dies nicht tut, steht die Berechtigung zur Einberufung der Vollversammlung dem Kontrollrat zu. Die Vollversammlung muss derart einberufen

werden, damit sie sich frühestens innerhalb eines und spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einberufung versammelt.

- (5) Die Vollversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Rechtsanwälte beschlussfähig. Ein Beschluss der Vollversammlung gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Anwälte dafür gestimmt hat. Bei der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Organe der Kammer entscheidet die Anzahl der Stimmen, die den einzelnen Kandidaten von Rechtsanwälten gegeben wurden, die sich an der Wahl beteiligten; gibt es nur einen Kandidaten, ist zu seiner Wahl notwendig, dass er über die Hälfte aller Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Rechtsanwälte erhält. Zur Abberufung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes der Organe der Kammer reichen mindestens drei Fünftel aller Stimmen der Rechtsanwälte aus, die an der Abstimmung über die Abberufung teilgenommen haben.
- (6) Die Vollversammlung wird durch eine im Amtsblatt zu veröffentliche Einladung einberufen; die Vollversammlung gilt als einberufen zu dem Tag, der im Kopfteil der entsprechenden Folge des Amtsblatts als Tag ihrer Versendung aufgeführt ist.

§ 43

Der Vollversammlung steht folgendes zu:

- a) aus den Reihen der Rechtsanwälte in direkter und geheimer Wahl für den Zeitraum von vier Jahren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands, des Kontrollrates, der Disziplinarkommission und der Berufungsdisziplinarkommission zu wählen. Die Mitglieder dieser Organe der Kammer werden durch die Vollversammlung in geheimer Wahl ebenfalls abberufen,
- b) durch eine Berufsregel das Organisationsstatut der Kammer zu verabschieden,
- c) durch eine Berufsregel den Sozialfond der Kammer und eventuell auch andere Fonds zu errichten und die Regeln für ihre Schaffung und für die Inanspruchnahme ihrer Mittel festzulegen,
- d) durch eine Berufsregel die Höhe der Beiträge der Rechtsanwälte gem. § 30 Abs. 1 zu verabschieden, ggf. die Grundsätze für die Bestimmung ihrer Höhe durch den Vorstand festzusetzen,
- e) durch eine Berufsregel die Höhe der Zeitaufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktionen in den Organen der Kammer zu verabschieden, ggf. die Grundsätze für die Bestimmung ihrer Höhe durch den Vorstand festzusetzen,
- f) den Bericht über die Tätigkeit der anderen Organe der Kammer zu besprechen und zu billigen,
- g) Entscheidungen des Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, jedoch mit Ausnahme der Entscheidungen gem. § 44 Abs. 3. Rechte, die aus einer aufgehobenen Entscheidung des Vorstandes Rechtsanwälten oder anderen Personen entstanden sind, werden allerdings nicht berührt,
- h) die Wahlordnung (§ 49 Abs. 2) und die Geschäftsordnung der Vollversammlung zu verabschieden,
- i) in vorbehaltenen Fällen die vom Vorstand angenommenen Berufsregeln zu verabschieden und
- j) in allen weiteren Angelegenheiten, die sie sich vorbehalten hat, Beschlüsse zu fassen, jedoch mit Ausnahme von Entscheidungen in Disziplinarverfahren.

§ 44

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Kammer.
- (2) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern; sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die durch dieses Gesetz festgelegte Anzahl absinkt, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Ersatzmitglieder neue Mitglieder zu bestimmen.
- (3) Dem Vorstand stehen folgende Entscheidungen zu:
 - a) über die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a) und c),
 - b) über die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten gemäß § 37 Abs. 3 wegen Nichterfüllung der in § 37 Abs. 1 Buchst. c) angeführten Bedingung,
 - c) über die vorläufige Einstellung der Rechtsanwaltsstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) und c) oder § 9 Abs. 3,
 - d) über die vorläufige Einstellung der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten gemäß § 37 Abs. 5 aus den in § 9 Abs. 2 Buchst. a) und c) oder in § 9 Abs. 3 angeführten Gründen,
 - e) über die Aufhebung der Entscheidung über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltsstätigkeit gem. § 55 Abs. 7,
 - f) über die Aufhebung der Entscheidung, durch die die Rechtsanwaltsstätigkeit laut § 55 Abs. 8 vorübergehend eingestellt wurde.
- (4) Dem Vorstand steht weiterhin folgendes zu:
 - a) aus den Reihen seiner Mitglieder den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Kammer zu wählen und abzuwählen. Einer der Vizepräsidenten, der aus dem Kreis der auf dem Gebiet der territorialen Kompetenz der Niederlassung der Kammer ansässigen Rechtsanwälte gewählt wurde, beaufsichtigt die Tätigkeit der Niederlassung. Die Anzahl der Vizepräsidenten der Kammer wird durch das Organisationsstatut festgelegt,
 - b) Berufsregeln zu verabschieden, jedoch mit Ausnahme der Berufsregeln, deren Verabschiedung nach diesem Gesetz oder einem Beschluss der Vollversammlung lediglich der Vollversammlung obliegt. Falls sich allerdings die Vollversammlung die Verabschiedung einer durch den Vorstand verabschiedeten Berufsregel vorbehalten hat (§ 43 Buchst. i)), verliert diese Berufsregel an Gültigkeit, sofern sie nicht durch die nächstmögliche Vollversammlung gebilligt wird; Rechte, die aus dieser Berufsregel entstanden sind, dürfen allerdings nicht berührt werden,
 - c) das Amtsblatt herauszugeben,
 - d) mit den Mitteln aus dem Sozialfond der Kammer, gegebenenfalls aus weiteren Fonds der Kammer zu haushalten,
 - e) die Vollversammlung einzuberufen,
 - f) sich zu der Prüfungsordnung für die Anwaltsprüfungen, Eignungsprüfungen sowie Anerkennungsprüfungen (nachstehend nur „Prüfungsordnung für Rechtsanwälte“ genannt) zu äußern,
 - g) sich zur Disziplinarordnung zu äußern,

- h) das Vermögen der Kammer zu verwalten,
 - i) die Publikations-, Dokumentations-, Fortbildungs- und Studientätigkeit der Kammer zu gewährleisten,
 - j) aufgehoben,
 - k) jegliche Maßnahmen zu treffen, die zur Gewährleistung der ordentlichen Tätigkeit der Kammer notwendig sind, sowie jedwede weitere Tätigkeiten laut diesem Gesetz durchzuführen, es sei denn, dass sie einem anderen Organ der Kammer obliegen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Rechtsanwälte regelmäßig über die Tätigkeit der Organe der Kammer zu informieren.
- (6) Der Vorstand trifft in der Regel einmal im Monat zusammen; die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten der Kammer einberufen.

§ 45

Präsident der Kammer

- (1) Der Präsident der Kammer handelt im Namen der Kammer in allen Angelegenheiten.
- (2) Dem Präsidenten der Kammer obliegen die Entscheidungen über
- a) die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 18 Abs. 2 und die Aufhebung der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 18 Abs. 4,
 - b) die Bestellung eines Vertreters eines Rechtsanwalts gemäß § 27 Abs. 1
 - c) die Bestellung eines Nachfolgers eines Rechtsanwalts gemäß § 27 Abs. 4,
 - d) die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b), d) und § 10 Abs. 1,
 - e) die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten gemäß § 37 Abs. 3 wegen Nichterfüllung der in § 37 Abs. 1 Buchst. a), b), d) und e) angeführten Bedingungen,
 - f) die vorübergehende Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Buchst. b) und § 10 Abs. 1,
 - g) die vorübergehende Einstellung der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten gemäß § 37 Abs. 5 aus dem in § 9 Abs. 2 Buchst. b) angeführten Grund,
 - h) die vorübergehende Einstellung der Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts i.S. dieses Gesetzes, gemäß § 35m Abs. 6,
 - i) die Streichung eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte gemäß § 35m Abs. 8,
 - j) in weiteren durch dieses Gesetz festgelegten Angelegenheiten.
- (3) Der Präsident der Kammer führt Eintragungen im Rechtsanwaltsverzeichnis, im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten, im Verzeichnis der Anwaltssozietäten, Gesellschaften sowie ausländischen Gesellschaften und im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte durch.
- (4) Der Präsident der Kammer ist berechtigt, weitere Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen, die auf ihn durch dieses Gesetz oder durch eine Berufsregel übertragen wurden. Im Zeitraum zwischen den Vorstandssitzungen ist der Präsident der Kammer berechtigt, auch andere Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen, die zur Gewährleistung der ordentlichen Tätigkeit der Kammerorgane unerlässlich sind, sofern diese Maßnahmen und Entscheidungen nicht ausschließlich einem anderem Organ der Kammer vorbehalten sind.

§ 46

Kontrollrat

- (1) Der Kontrollrat ist das Kontrollorgan der Kammer.
- (2) Der Kontrollrat besteht aus 54 Mitgliedern.
- (3) Der Kontrollrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden und ruft ihn ebenfalls ab; sofern dies im Organisationsstatut festgelegt ist, betrifft diese Regelung auch die Vizevorsitzenden des Kontrollrates. Der Vorsitzende des Kontrollrates ist berechtigt, im Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz als Disziplinarkläger aufzutreten.
- (4) Dem Kontrollrat obliegt es, die Einhaltung dieses Gesetzes, die Einhaltung besonderer Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung der Erträge aus strafbaren Handlungen und die Finanzierung des Terrorismus, sofern sie mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder der Tätigkeit der Kammer zusammenhängen, sowie die Einhaltung von Berufsregeln durch andere Organe der Kammer, Angestellte der Kammer, Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskonzipienten zu überwachen. Rechtsanwälte, europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskonzipienten sind verpflichtet, den Mitgliedern des Kontrollrates jegliche von ihnen angeforderten Schriftstücke oder andere im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen entstandene Dokumente vorzulegen, oder falls dies nicht möglich ist, den Mitgliedern des Kontrollrates den Zugang zu diesen zu ermöglichen; die gleiche Verpflichtung haben andere Organe der Kammer und die Angestellten der Kammer, falls es um Schriftstücke oder andere Dokumente geht, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstanden sind.
- (5) Der Kontrollrat erfüllt die durch das Gesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung der Erträge aus strafbaren Handlungen und die Finanzierung des Terrorismus festgelegten Aufgaben der Kammer; Einzelheiten über das Vorgehen des Kontrollrates und über die Verpflichtungen der Rechtsanwälte, die sich aus dieser besonderen Rechtsvorschrift ergeben, werden durch eine Berufsregel festgelegt.
- (6) Ist der Kontrollrat der Ansicht, dass Entscheidungen - jedoch mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 3 - oder andere Maßnahmen des Vorstandes, einschließlich einer von ihm verabschiedeten Berufsregel, im Widerspruch zu

einer Rechtsvorschrift oder einem Beschluss der Vollversammlung stehen, ist er berechtigt, den Vollzug auszusetzen; die Aussetzung tritt allerdings außer Kraft, falls der Vorstand die ausgesetzte Entscheidung durch eine Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder bestätigt. Der Kontrollrat ist berechtigt, auch den Vollzug einer bestätigten Entscheidung auszusetzen; falls er eine derart bestätigte Entscheidung aussetzt, ist er gleichzeitig verpflichtet, den Vorstand hinsichtlich dieser Entscheidung zur Einberufung der Vollversammlung gemäß § 43 Buchst. g) aufzufordern.

§ 47

Die Disziplinarkommission

- (1) Die Disziplinarkommission nimmt ihr durch dieses Gesetz und die Disziplinarordnung übertragenen Befugnisse im Disziplinarverfahren wahr.
- (2) Die Disziplinarkommission besteht aus 83 Mitgliedern.
- (3) Die Disziplinarkommission wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, und falls das Organisationsstatut dies regelt, auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission, und ruft sie auch ab. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ernennt die Mitglieder der Disziplinarsenate aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission (§ 33 Abs. 1).

§ 47a

Berufungsdisziplinarkommission

- (1) Die Berufungsdisziplinarkommission nimmt ihre durch dieses Gesetz und die Disziplinarordnung festgelegten Befugnisse im Disziplinarverfahren wahr.
- (2) Die Berufungsdisziplinarkommission besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Zum Mitglied der Berufungsdisziplinarkommission kann ein Rechtsanwalt gewählt werden, der das Alter von 40 Jahren erreicht hat und für die Dauer von mindestens drei Jahren Mitglied des Vorstandes, des Kontrollrates oder der Disziplinarkommission gewesen ist.
- (4) Die Berufungsdisziplinarkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden der Berufungsdisziplinarkommission und, falls das Organisationsstatut dies festlegt, ebenfalls die stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungsdisziplinarkommission, und beruft sie ebenfalls ab. Der Vorsitzende der Berufungsdisziplinarkommission ernennt aus den Mitgliedern der Berufungsdisziplinarkommission die Mitglieder der Berufungssenate (§ 35 Abs. 2).

Gemeinsame Bestimmungen über die Organe der Kammer

§ 48

Die Funktionen in den Organen der Kammer sind Ehrenfunktionen; für die Ausübung dieser Funktionen gebührt nur der Ersatz von Barauslagen und die Zeitaufwandschädigung.

§ 49

- (1) Einzelheiten über die Organisation der Kammer und ihrer Organe werden durch das Organisationsstatut und weitere Berufsregeln festgelegt.
- (2) Einzelheiten über die Wahlen in die Organe der Kammer sowie die Abberufung ihrer Mitglieder werden durch die Wahlordnung festgelegt.

SIEBTER TEIL

TÄTIGKEITEN DER KAMMER IM BEREICH MEDIATION

§ 49a

- (1) Die Kammer bietet die Ausbildung der Rechtsanwälte im Bereich Mediation und gewährleistet für sie die Mediatorenprüfungen im Sinne des Mediationsgesetzes.
- (2) Soweit im Weiteren nichts Anderes festgehalten ist, werden für den Inhalt und die Erfordernisse der Prüfung die Bestimmungen des Mediationsgesetzes sinngemäß angewandt.
- (3) Die Kammer ermöglicht jedem Rechtsanwalt innerhalb von 6 Monaten ab Antragszustellung nach der Entrichtung einer Gebühr von 5 000 CZK eine Mediatorenprüfung abzulegen; beantragt der Rechtsanwalt ebenfalls das Ablegen einer Prüfung in Familienmediation, beläuft sich die Gebühr auf 10 000 CZK. Die Gebühr kommt der Kammer zu.
- (4) Auf Antrag kann die Mediatorenprüfung im Rahmen der Rechtsanwaltsprüfung, der Eignungsprüfung oder der Anerkennungsprüfung abgelegt werden; die Gebühr für das Ablegen einer derartigen Prüfung erhöht sich um 5 000 CZK. Beantragt der Bewerber ebenfalls das Ablegen einer Prüfung in Familienmediation, erhöht sich die Gebühr um weitere 5000 CZK.

- (5) Ein Rechtsanwalt, der in das Mediatorenverzeichnis eingetragen wurde, hat diese Tatsache innerhalb von 1 Woche der Kammer mitzuteilen; die Kammer vermerkt diese Tatsache ohne unnötigen Verzug im Rechtsanwaltsverzeichnis oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte. Auf Antrag des Rechtsanwalts, der ins Mediatorenverzeichnis eingetragen wurde, vermerkt die Kammer im Rechtsanwaltsverzeichnis oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte seine Spezialisierungen im Mediationsbereich.

§ 49b

- (1) Ein eingetragener Mediator, der Rechtsanwalt ist und ein Gastmediator, der europäischer Rechtsanwalt ist, sind disziplinarrechtlich verantwortlich für Disziplinarvergehen.
- (2) Als Disziplinarvergehen nach Absatz 1 gilt eine schwerwiegende oder wiederholte verschuldete Verletzung der dem Mediatoren durch das Mediationsgesetz festgelegten Pflichten.
- (3) Dem eingetragenen Mediatoren, der Rechtsanwalt ist, kann für ein Disziplinarvergehen eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden
- a) Abmahnung,
 - b) öffentliche Abmahnung,
 - c) Geldstrafe bis zu einer Höhe des Hundertfachen des durch eine andere Rechtsvorschrift festgelegten monatlichen Mindestlohnes, oder
 - d) vorübergehendes Verbot der Erbringung der Mediationsdienstleistungen für die Dauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.
- (4) Dem Gastmediator, der ein europäischer Rechtsanwalt nach einer anderen Rechtsvorschrift ist, kann für ein Disziplinarvergehen eine der nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden
- a) Abmahnung,
 - b) öffentliche Abmahnung,
 - c) Geldstrafe bis zu einer Höhe des Hundertfachen des durch eine andere Rechtsvorschrift festgelegten monatlichen Mindestlohnes.
- (5) Über die Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme laut Absatz 3 Buchst. d) hat die Kammer unverzüglich das Justizministerium zu informieren.
- (6) Für das Disziplinarverfahren werden die die Disziplinarverantwortung des Rechtsanwalts regelnden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß angewandt.

ACHTER TEIL

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES JUSTIZMINISTERIUMS

§ 50

- (1) Die Kammer ist verpflichtet, dem Justizministerium innerhalb von 30 Tagen sämtliche durch ihre Organe verabschiedeten Berufsregeln vorzulegen.
- (2) Ist der Justizminister der Ansicht, dass eine Berufsregel der Kammer im Widerspruch zum Gesetz steht, ist er berechtigt, einen Antrag auf eine gerichtliche Überprüfung zu stellen.

§ 51

- (1) Das Justizministerium erlässt nach vorheriger Stellungnahme der Kammer durch eine Rechtsvorschrift die Disziplinarordnung.
- (2) Der Justizminister ist berechtigt, im Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz als Disziplinarkläger aufzutreten.
- (3) Der Justizminister ist berechtigt, einen Antrag auf die Einleitung eines Verfahrens über die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis oder aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte oder über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltschaftigkeit der Rechtsanwälte oder der europäischen Rechtsanwälte zu stellen.

§52

- (1) Das Justizministerium erlässt nach einer vorheriger Stellungnahme der Kammer durch eine Rechtsvorschrift die Prüfungsordnung für Rechtsanwälte.
- (2) Der Justizminister ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission der Kammer, und zwar mindestens ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Kammer und ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag des Obersten Gerichts.

§ 52a

Das Justizministerium verkündet durch eine in der Gesetzessammlung bekannt gemachte Mitteilung die Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b).

§ 52b

Das Justizministerium übt die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwälte, der europäischen Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltskonzipienten gemäß § 25a und über die Tätigkeit der Rechtsanwälte gemäß § 25c aus.

§ 52c

Das Justizministerium erlässt nach einer vorherigen Stellungnahme der Kammer eine Verordnung zur Durchführung des § 5d Abs. 1 sowie des § 35m Abs. 3.

NEUNTER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gemeinsame Bestimmungen

§ 53

- (1) Die Berufsregeln regeln die durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten; darüber hinaus regeln sie
 - a) die Prüfungsgebühr und die Einzelheiten ihrer Bezahlung,
 - b) die Gebühr für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis und die Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte sowie die Einzelheiten über ihre Bezahlung,
 - c) Einzelheiten über die Durchführung von Zahlungen durch Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwälte gemäß § 30 Abs. 1,
 - d) Regeln für die Herausgabe des Amtsblattes,
 - e) Einzelheiten über die einzelnen Formen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft,
 - f) Einzelheiten über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch die Rechtsanwälte, bzw. die Rechtsanwaltskonzipienten,
 - g) Einzelheiten über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch die europäischen Rechtsanwälte,
 - h) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskonzipienten und europäischen Rechtsanwälte, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, mit Ausnahme von Rechten und Pflichten in Disziplinarverfahren und in Verfahren laut § 55,
 - i) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskonzipienten und europäischen Rechtsanwälte, die durch besondere Rechtsvorschriften festgelegt sind, soweit sie mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft zusammenhängen.
- (2) Die Kammer verkündet die Berufsregeln im Amtsblatt; als Tag der Verkündung gilt der im Kopfteil der entsprechenden Folge des Amtsblattes als Tag der Versendung aufgeführte Tag.
- (3) Eine Berufsregel, die im Einklang mit diesem Gesetz verabschiedet und auf die im Absatz 2 aufgeführte Art verkündet wurde, wird für die Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskonzipienten und die europäischen Rechtsanwälte am dreißigsten Tag nach ihrer Verkündung verbindlich, es sei denn, dass die Berufsregel ein späteres Datum festsetzt.
- (4) Die in Absatz 1 Buchst. a) angeführten Berufsregeln sind ebenfalls für die Antragsteller verbindlich, die das Ablegen der Anwaltsprüfung, der Eignungsprüfung oder der Anerkennungsprüfung beantragen.
- (5) Die Bestimmung des § 50 Abs. 2 bleibt von den Absätzen 3 und 4 unberührt.

§ 54

- (1) Durch die Anwaltsprüfung werden die Kenntnisse der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, einschließlich der Fähigkeit der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften auf einen konkreten Fall sowie die Kenntnis der Berufsregeln überprüft. Die Anwaltsprüfung ist lediglich in der tschechischen oder der slowakischen Sprache abzulegen.
- (2) Durch die Eignungsprüfung werden die in Absatz 1 angeführten Kenntnisse überprüft, allerdings unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Antragsteller, der das Ablegen der Prüfung beantragt hat, bereits in einem der Heimatstaaten die Bedingungen zum Erwerb der Berechtigung zur Leistung von Rechtsdienstleistungen unter der Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b in diesem Staat erfüllt hat. Die Eignungsprüfung ist lediglich in der tschechischen oder der slowakischen Sprache abzulegen.
- (3) Durch die Anerkennungsprüfung werden die Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Leistung von Rechtsdienstleistungen und die Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Tschechischen Republik überprüft; der Sinn und Zweck der Anerkennungsprüfung besteht auch in der Überprüfung der Kenntnisse der Berufsregeln. Die Anerkennungsprüfung kann ebenfalls in einer der im internationalen Verkehr gängigen Sprachen abgelegt werden.
- (4) Die Anwaltsprüfungen, Eignungsprüfungen und Anerkennungsprüfungen können in Prag und in Brünn, ggf. an einem anderen durch die Kammer festgelegten Ort abgelegt werden.

- (5) Die Einzelheiten über die Anwaltsprüfung, die Eignungsprüfung und die Anerkennungsprüfung legt die Prüfungsordnung für Rechtsanwälte fest (§ 52 Abs. 1).

Verfahren

§ 55

- (1) In den in § 44 Abs. 3 und in § 45 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten gehen die Organe der Kammer nach der Verwaltungsordnung vor^{15a)}, falls dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11, 13, 25, 58 bis 63, § 71 Abs. 3 bis 5, § 73 Abs. 1, §§ 80 bis 100, 103 bis 129, 135 bis 139, 141 bis 152 und 178 der Verwaltungsordnung kommen dabei nicht zur Anwendung.
- (2) Der Beteiligte kann auf Grund einer Vollmacht im Verfahren gemäß Absatz 1 nur durch einen Rechtsanwalt vertreten sein; zum Prozesspfleger eines Verfahrensbeteiligten kann lediglich ein Rechtsanwalt bestellt werden.
- (3) Im Verfahren gemäß Absatz 1 kann die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Verfahrensbeteiligten, sowie die Aufnahme von anderen Beweisen unter den in § 33 Abs. 6 angeführten Bedingungen vorgenommen werden.
- (4) In Verfahren in den Angelegenheiten, über die zu entscheiden dem Vorstand obliegt (§ 44 Abs. 3), wird stets eine mündliche Verhandlung angeordnet.
- (5) Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidungen der Kammer, mit der das Verfahren gemäß Absatz 1 beendet wird, muss den Tenor, die Begründung und die Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung gegen diese Entscheidung i.S. besonderer Rechtsvorschriften^{8a)}, enthalten; die Begründung und die Belehrung sind nicht notwendig, soweit in der Entscheidung den Anträgen aller Beteiligten im vollen Umfang stattgegeben wurde.
- (6) Die zugestellte Entscheidung der Kammer ist rechtskräftig.
- (7) Die Kammer kann auf Antrag eines Rechtsanwalts die Entscheidung über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) aufheben, sofern das weitere Andauern der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltstätigkeit im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse oder die Umstände, die nach der Einleitung des Strafverfahrens ans Licht getreten sind, oder im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem das Strafverfahren eingeleitet wurde, an seiner Bedeutung verloren hat oder gegenüber dem Rechtsanwalt unverhältnismäßig streng wäre; der Rechtsanwalt ist allerdings erst nach einem Jahr ab dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung über die vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltstätigkeit berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Befriedigung des Antragstellers bleiben hiervon unberührt^{15b)}.
- (8) Die Kammer kann auf Antrag des Disziplinarklägers oder von Amts wegen die Entscheidung aufheben, durch die die Rechtsanwaltstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) nicht vorübergehend eingestellt wurde, und eine neue Entscheidung in der Sache fällen, soweit in Anbetracht der Umstände, die nach dieser Entscheidung ans Licht getreten sind, das Vertrauen in die weitere ordentliche Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit durch den Rechtsanwalt, gegen den das Strafverfahren eingeleitet wurde, gefährdet wird.
- (9) Eine vollstreckbare Entscheidung ist die Grundlage für den Vollzug der Entscheidung und ein Zwangsvollstreckungstitel i.S. der besonderen Rechtsvorschriften¹⁴⁾.

§ 55a

aufgehoben

§ 55b

- (1) Derjenige,
- a) der nicht innerhalb der in diesem Gesetz festgelegten Fristen in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte eingetragen wurde,
- b) dem nicht innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Fristen die Bescheinigung über die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis oder die Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte, der Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts, der Identifikationsausweis eines niedergelassenen Rechtsanwalts oder der Identifikationsausweis eines Rechtsanwaltskonzipienten ausgestellt wurde,
- c) dem es nicht innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Frist ermöglicht wurde, die Anwaltsprüfung, die Eignungsprüfung oder die Anerkennungsprüfung abzulegen,
- d) dem nicht innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Frist die Ablegung des Eides ermöglicht wurde,
- e) über den nicht innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Frist im Rechtsanwaltsverzeichnis, im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte der in § 55c Abs. 1 Buchst. a) oder d) angeführte Vermerk vorgenommen wurde,
- f) über den im Widerspruch zu diesem Gesetz im Rechtsanwaltsverzeichnis, im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte der in § 55c Abs. 1 Buchst. b) oder c) angeführte Vermerk vorgenommen wurde,

ist berechtigt, sich an das Gericht zu wenden, damit es über sein Recht befindet.

- (2) Rechtsstreitigkeiten wegen der Erfüllung von Schulden, die auf Grund der in § 30 Abs. 1 angeführten Pflichten entstanden sind, werden durch das Gericht verhandelt und entschieden.

§ 55c

- (1) Unter einem Vermerk im Rechtsanwaltsverzeichnis, im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte ist die Kenntlichmachung der nachfolgenden Tatsachen zu verstehen:
 - a) Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte,
 - b) Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis, aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten oder aus dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte,
 - c) vorübergehende Einstellung der Rechtsanwaltsstätigkeit oder vorübergehende Einstellung der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten,
 - d) Beendigung der vorübergehenden Einstellung der Rechtsanwaltsstätigkeit oder der vorübergehenden Einstellung der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten,
 - e) weitere durch die Berufsregeln festgesetzten Tatsachen.
- (3) Die Kammer veröffentlicht die Vermerke gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis d) im Amtsblatt.

§ 55d

- (1) Das Rechtsanwaltsverzeichnis, das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten und das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte sind öffentliche Verzeichnisse; jeder kann am Sitz der Kammer in diese Verzeichnisse Einsicht nehmen sowie Auszüge daraus anfertigen.
- (2) Das Rechtsanwaltsverzeichnis, das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten und das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte beinhalten die nachfolgenden personenbezogenen Daten der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltskonzipienten oder der europäischen Rechtsanwälte:
 - a) Vorname und Nachname
 - b) Geburtsnummer, und sofern sie nicht zugeteilt wurde, das Geburtsdatum
 - c) Adresse des Wohnorts und des Sitzes.
- (4) Die Bescheinigungen gemäß § 5g und § 27 Abs. 2, die Bescheinigung über die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, der Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts, der Identifikationsausweis eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts und der Identifikationsausweis eines Rechtsanwaltskonzipienten, die Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte sowie die Auszüge aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis, dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten und dem Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte, die von der Kammer ausgestellt wurden, sind öffentliche Urkunden.

§ 55e

- (1) Die für einen Rechtsanwalt oder einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt bestimmten Schriftstücke stellt die Kammer an dessen Sitz zu; die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt. Die für einen dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt bestimmten Schriftstücke stellt die Kammer an den in § 35j Abs. 1 angegebenen Ort zu. Die für einen Rechtsanwaltskonzipienten bestimmten Schriftstücke stellt die Kammer an den Sitz des Rechtsanwalts zu, zu dem der Rechtsanwaltskonzipient in einem Arbeitsverhältnis steht; steht der Rechtsanwaltskonzipient im Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft (§15), stellt die Kammer die Schriftstücke für den Rechtsanwaltskonzipienten an den Sitz dieser Gesellschaft oder an den Sitz eines Rechtsanwalts, der Gesellschafter dieser Gesellschaft ist, zu.
- (2) Die Zahlungsaufforderung gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. d), eine Disziplinaranzeige, die Vorladung eines Beteiligten im Disziplinarverfahren zur Verhandlung, eine Disziplinarverfügung sowie weitere im Disziplinarverfahren erlassene Entscheidungen, die durch die Disziplinarordnung geregelt sind, die in Verfahren nach § 55 erlassenen Entscheidungen, durch die diese Verfahren beendet werden sowie Entscheidungen, durch die die Kammer ihre Entscheidung geändert oder aufgehoben hat, nachdem gegen den Beteiligten im Disziplinarverfahren eine Anzeige i.S. der besonderen Rechtsvorschriften^{6a)} erhoben wurde, werden dem Rechtsanwalt, dem Rechtsanwaltskonzipienten oder dem europäischen Rechtsanwalt an den in Absatz 1 angeführten Ort zu eigenen Händen zugestellt.
- (3) Falls dieses Gesetz nicht etwas Anderes festlegt, werden für die Zustellung von Schriftstücken gemäß Absatz 2 die Bestimmungen der Verwaltungsordnung über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsverfahren, angewandt, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen der § 20 Abs. 6 und § 24 Abs. 3 der Verwaltungsordnung^{15a)}
- (4) Hat der Rechtsanwalt, der Rechtsanwaltskonzipient oder der niedergelassene europäische Rechtsanwalt in einem Disziplinarverfahren oder im Verfahren gemäß § 55 einen Vertreter oder Prozesspfleger, werden die in Absatz 2 angeführten Schriftstücke lediglich diesem Vertreter oder Prozesspfleger zugestellt.
- (5) Die Bestimmung des § 35j Abs. 1 Satz 2 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

Anwaltliche Treuhandchaft

§ 56

- (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, fremdes Vermögen zu verwalten, und zwar einschließlich der Ausübung der Funktion eines Insolvenzverwalters i.S. der besonderen Rechtsvorschriften¹⁷⁾.
- (2) Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts gemäß Absatz 1 sowie für weitere nach besonderen Rechtsvorschriften^{17a)} ausgeübte Tätigkeiten der Rechtsanwälte sind die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des zweiten Teiles dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rechtsanwalt obliegt jedoch nicht die Schweigepflicht gemäß § 21 bezüglich der Tatsachen, von denen er im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion des Insolvenzverwalters erfahren hat;

die Bestimmungen einer besonderen Rechtsvorschrift über die Schweigepflicht des Insolvenzverwalters^{17b} bleiben hiervon unberührt.

§ 56a

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Geld, die Wertpapiere oder anderes Vermögen, das durch den Rechtsanwalt in die Treuhanderschaft übernommen wurde, auf einem Sonderkonto bei einer Bank oder einer anderen Person, die nach besonderen Rechtsvorschriften zur Entgegennahme von Geldeinlagen oder zur Verwaltung von Wertpapieren oder anderem Vermögen berechtigt ist, zu hinterlegen.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt die mit der Treuhanderschaft des in Absatz 1 angeführten Vermögens verbundenen Kosten zu ersetzen.
- (3) Der Rechtsanwalt hat den Treuhandvertrag, die Kopien der von dem Mandanten vorgelegten Dokumente, die durch den Mandanten dem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht sowie eventuelle weitere, im Zusammenhang mit der Treuhanderschaft nach den vorstehenden Absätzen entstandene Urkunden für die Dauer von zehn Jahren ab der Beendigung der Treuhanderschaft aufzubewahren.
- (4) Die Einzelheiten über die Pflichten des Rechtsanwalts nach den vorstehenden Absätzen werden durch eine Berufsregel geregelt.

Vorübergehende Bestimmungen

§ 57

- (1) Die in dem nach den bisherigen Vorschriften geführten Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälte werden zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Rechtsanwälte i.S. dieses Gesetzes; die Kammer trägt sie in das Rechtsanwaltsverzeichnis ohne Antrag ein.
- (2) Die in dem nach den bisherigen Vorschriften geführten Verzeichnis der Wirtschaftsjuristen eingetragenen Wirtschaftsjuristen werden zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Rechtsanwälte i.S. dieses Gesetzes; die Kammer trägt sie in das Rechtsanwaltsverzeichnis ohne Antrag ein.

§ 58

- (1) Die in dem nach den bisherigen Vorschriften geführten Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragenen Rechtsanwaltskonzipienten werden zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Rechtsanwaltskonzipienten i.S. dieses Gesetzes; die Kammer trägt sie in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten ohne Antrag ein.
- (2) Die in dem nach den bisherigen Vorschriften geführten Verzeichnis der Wirtschaftsjuristenanwärter eingetragenen Wirtschaftsjuristenanwärter werden zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Rechtsanwaltskonzipienten i.S. dieses Gesetzes; die Kammer trägt sie in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten ohne Antrag ein.
- (3) Die nach den bisherigen Vorschriften von den Rechtsanwaltskonzipienten und den Wirtschaftsjuristenanwärtern abgeschlossene Berufspraxis gilt als Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten nach diesem Gesetz.

§ 59

- (1) Eine bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften abgelegte Anwaltsprüfung gilt als Anwaltsprüfung i.S. dieses Gesetzes.
- (2) Eine bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften abgelegte Wirtschaftsjuristenprüfung gilt als Anwaltsprüfung i.S. dieses Gesetzes.
- (3) Eine bis zum 31. Dezember 1992 abgelegte Anwaltsprüfung nach dem Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 132/1990 Slg., über die Rechtsanwaltschaft, gilt als Anwaltsprüfung i.S. dieses Gesetzes.

§ 60

aufgehoben

§ 61

Als Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) und § 37 Abs. 1 Buchst. b) gilt ebenfalls ein an der juristischen Fakultät einer Hochschule mit Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik oder ihrer Rechtsvorgänger erworbener Hochschulabschluss.

§ 62

- (1) Die Disziplinarmaßnahme der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis sowie die Disziplinarmaßnahme der Streichung aus dem Verzeichnis der Wirtschaftsjuristen, die nach den bisherigen Vorschriften auferlegt wurden, werden als Disziplinarmaßnahme der Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. e) und § 8 Abs. 1 Buchst. f) erachtet.
- (2) Zur Stellung eines Antrags auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens i.S. dieses Gesetzes ist, sofern eine Tat vorliegt, die als Disziplinarvergehen oder als Ordnungsvergehen nach den bisherigen Vorschriften vor dem Tag des Inkrafttretens

des Gesetzes angesehen werden könnte, lediglich der Vorsitzende des Kontrollrates als Disziplinarkläger berechtigt, und zwar innerhalb der durch die vorgenannten Vorschriften zur Stellung des Antrages auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens oder des Dienstordnungsverfahrens festgelegten Fristen.

- (3) Das vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes i.S. der bisherigen Vorschriften eingeleitete Disziplinarverfahren oder Dienstordnungsverfahren wird nach diesen Vorschriften beendet; die Befugnisse der Disziplinarorgane nach den bisherigen Vorschriften nehmen in diesen Verfahren die zuständigen Kammerorgane wahr.

§ 63

Das Recht desjenigen, der nach den bisherigen Vorschriften in das Rechtsanwaltsverzeichnis oder in das Verzeichnis der Wirtschaftsjuristen nicht eingetragen wurde sowie der aus diesen Verzeichnissen nach den bisherigen Vorschriften gestrichen wurde oder dem nach den bisherigen Vorschriften die Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder die Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsjuristen vorübergehend eingestellt wurde, gerichtlichen Schutz zu begehren, bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 64

Auf die in § 5 Abs. 1 Buchst. e), § 7, § 8 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 angeführten Zeiträume oder Fristen werden Zeiträume oder Fristen angerechnet, deren Lauf nach dem Inkrafttreten oder nach den bisherigen Vorschriften begonnen hat.

§ 65

- (1) Bis zur Wahl des Vorstandes nach diesem Gesetz nimmt seine Befugnisse der Vorstand wahr, der sich aus den nach den bisherigen Vorschriften gewählten Vorstandsmitgliedern der Tschechischen Rechtsanwaltskammer und den Vorstandsmitgliedern der Wirtschaftsjuristenkammer der Tschechischen Republik zusammensetzt.
- (2) Der in Absatz 1 angeführte Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten und eventuell auch die Vizepräsidenten der Kammer.
- (3) Bis zum Tage der ersten Vollversammlung (§ 68) stehen dem Vorstand neben seinen durch dieses Gesetz festgelegten Befugnissen auch die Befugnisse der Vollversammlung gemäß § 43 Buchst. b) bis f) zu.

§ 66

- (1) Bis zur Wahl des Kontrollrates nach diesem Gesetz nimmt seine Befugnisse der Kontrollrat wahr, der sich aus den nach den bisherigen Vorschriften gewählten Mitgliedern der Revisionskommission der Tschechischen Rechtsanwaltskammer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsjuristenkammer der Tschechischen Republik zusammensetzt.
- (2) Der in Absatz 1 angeführte Kontrollrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und eventuell auch stellvertretenden Vorsitzenden des Kontrollrates.

§ 67

- (1) Bis zur Wahl der Disziplinarkommission nach diesem Gesetz nimmt ihre Befugnisse die Disziplinarkommission wahr, die sich aus den nach den bisherigen Vorschriften gewählten Mitgliedern der Disziplinarkommission der Tschechischen Rechtsanwaltskammer und den Mitgliedern der Dienstordnungskommission der Wirtschaftsjuristenkammer der Tschechischen Republik zusammensetzt.
- (2) Die in Absatz 1 angeführte Disziplinarkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und eventuell auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission.

§ 68

Der in § 65 angeführte Vorstand beruft innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die erste Vollversammlung nach diesem Gesetz ein.

§ 69

Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen die Rechte und Pflichten der durch das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 128/1990 Slg., über die Rechtsanwaltschaft, errichteten Tschechischen Rechtsanwaltskammer und der durch das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 209/1990 Slg., über die Wirtschaftsjuristen und des durch sie geleiteten Rechtsbeistands, errichteten Wirtschaftsjuristenkammer auf die Kammer über.

Schlussbestimmungen

§ 70

- (1) Die nach besonderen Rechtsvorschriften¹⁹⁾ entstandenen gewerberechtlichen Berechtigungen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlöschen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- (2) Die Gesellschafter (Mitglieder) oder die Organe von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, deren Unternehmensgegenstand (Tätigkeitsgegenstand) die Erbringung von Rechtsdienstleistungen einbezieht, sind verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sowie die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaft (Genossenschaft) an dieses Gesetz anzupassen, und zwar innerhalb von sechs Monaten ab dem Tage seines Inkrafttretens, wobei sie innerhalb dieser Frist einen Antrag auf die entsprechende Eintragung in das Handelsregister zu

stellen haben; falls sie dies nicht tun, werden die Bestimmungen des § 764 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend angewandt.

§ 71

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 128/1990 Slg., über die Rechtsanwaltschaft
2. das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 209/1990 Slg., über die Wirtschaftsjuristen und den durch sie geleisteten Rechtsbeistand.

§ 72

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

gez. Uhde

gez. Havel

gez. Klaus

Ausgewählte novellierte Bestimmungen

Art. II des Gesetzes Nr. 228/2000 Slg.

Übergangsbestimmungen

1. Eine neue Eintragung ins das Rechtsanwaltsverzeichnis laut § 5f kann auch ein Rechtsanwalt beantragen, der in das Rechtsanwaltsverzeichnis nach dem Ablegen einer Anerkennungsprüfung im Sinne der bisherigen Vorschriften eingetragen wurde.
2. Die Streichung aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis laut § 7b Abs. 1 Buchst. g) tritt auf Grund eines bei der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingegangenen Antrages nach Ablauf der durch die bisherigen Vorschriften festgelegten Frist ein.
3. Die Streichung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten laut § 3 Abs. 4 Buchst. b) tritt auf Grund eines bei der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingegangenen Antrages nach Ablauf der durch die bisherigen Vorschriften festgelegten Frist ein.
4. Verfahren in den in § 55 Abs. 1 erster Satz angeführten Angelegenheiten, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden von einem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organ der Tschechischen Rechtsanwaltskammer zu Ende geführt.
5. Die Prüfungskommission für die Rechtsanwalts- und Anerkennungsprüfungen, die nach den bisherigen Vorschriften ernannt wurde, gilt als Prüfungskommission der Tschechischen Rechtsanwaltskammer gemäß dem Gesetz Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, im Wortlaut dieses Gesetzes.

Art. III des Gesetzes Nr. 205/2005 Slg.

Übergangsbestimmungen zum zweiten Teil

1. Die Dauer der Amtsperiode der aktuellen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes, des Disziplinarrates und der Disziplinarkommission der Tschechischen Rechtsanwaltskammer richtet sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften.
2. Die Einberufung der Vollversammlung durch den bestehenden Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer richtet sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

Art. II des Gesetzes Nr. 79/2006 Slg.

Übergangsbestimmungen

1. Bei der Beurteilung der Dauer der Berufspraxis eines Rechtsanwaltskonzipienten, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geleistet wurde, geht die Tschechische Rechtsanwaltskammer nach den bisherigen Vorschriften vor.
2. Die Disziplinarverfügung kann auch in einem vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleiteten Disziplinarverfahren erlassen werden, sofern in der jeweiligen Angelegenheit keine Verhandlung vor dem Disziplinarsenat stattfand und die Bedingungen für den Erlass einer Disziplinarverfügung erfüllt sind, die durch das Gesetz Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, in der ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksamen Fassung, festgelegt sind.
3. In den Zeitraum von einem Jahr, der im § 55 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, in der ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksamen Fassung, festgelegt ist, wird auch die Dauer einberechnet, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen begann.

4. Die Tschechische Rechtsanwaltskammer kann gemäß § 55 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg., über die Rechtsanwaltschaft, in der ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksamen Fassung, die Aufhebung einer Entscheidung, durch die die Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit vorübergehend nicht eingestellt wurde, nur in dem Falle beschließen, dass dieser Beschluss nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gefasst wurde.

Art. II des Gesetzes Nr. 219/2009 Slg.

Übergangsbestimmungen

1. Ein Rechtsanwaltskonzipient, der die Rechtsanwaltsprüfung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgelegt hat und bis zu diesem Tag nicht in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, wird nach Ablauf des dritten Kalendermonats, der nach dem Monat folgt, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten gestrichen, sofern seine Eintragung im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten am Ende dieser Frist weiterhin besteht.
2. Die Tschechische Rechtsanwaltskammer stellt innerhalb von zwei Jahren ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Rechtsanwälten, den niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und den Rechtsanwaltskonzipienten, die zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rechtsanwaltsverzeichnis oder im Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte oder im Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragen sind, einen Identifikationsausweis eines Rechtsanwalts, einen Identifikationsausweis eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts oder einen Identifikationsausweis eines Rechtsanwaltskonzipienten aus; die Kammer kann durch eine Berufsregel eine Gebühr für die Ausstellung eines derartigen Ausweises festsetzen, und zwar bis zu einem Betrag von höchstens 1 000 CZK.
3. Bis zur Ausstellung des Identifikationsausweises gemäß Absatz 2 können die Rechtsanwälte und die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte ihre Berechtigung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen und die Rechtsanwaltskonzipienten ihre Berechtigung zur Ausübung ihrer juristischen Berufspraxis durch die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Dokumente nachweisen.
4. Bis zur Wahl der Berufungsdisziplinarkommission entscheidet über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Disziplinarsenats in Disziplinarverfahren der gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg., über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bestellte Berufungssenat; dieser Disziplinarsenat führt auch die Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen des Disziplinarsenats in den bis zum Tage der Wahl der Berufungsdisziplinarkommission eingeleiteten Disziplinarverfahren zu Ende.

Art. XXVI des Gesetzes Nr. 303/2013 Slg.

Übergangsbestimmung

Die Pflicht, nach § 24a, 24b oder 35t des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg., in der ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksamen Fassung, versichert zu sein, hat ein Rechtsanwalt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft, ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, ein für die Schulden einer Gesellschaft mit seinem Gesamtvermögen haftender Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft sowie eine ausländische Gesellschaft, die keine unbeschränkt haftenden Gesellschafter hat, spätestens innerhalb von 1 Jahr ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Pflicht dieser Personen, bis zum Abschluss eines Versicherungsvertrages laut erstem Satz nach den bisherigen Rechtsvorschriften versichert zu sein, bleibt hiervon unberührt.

¹⁾ Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 358/1992 Slg., über Notare und ihre Tätigkeit (Notariatsordnung).

Gesetz Nr. 237/1991 Slg., über Patentanwälte, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 523/1992 Slg., über Steuerberatung und die Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.

Gesetz Nr. 120/2001 Slg., über Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherstätigkeit (Gerichtsvollzieherordnung) sowie über die Änderung weiterer Gesetze.

^{1a)} Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 358/1992 Slg., Notare und ihre Amtstätigkeit (Notariatsordnung).

Gesetz Nr. 237/1991 Slg., über Patentanwälte, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. č. 523/1992 Slg., über Steuerberatung und die Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.

Gesetz Nr. 120/2001 Slg., über Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherstätigkeit (Gerichtsvollzieherordnung) sowie über die Änderung weiterer Gesetze.

^{1b)} § 46 des Gesetzes Nr. 111/1998 Slg., über Hochschulen sowie über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{1c)} Gesetz Nr. 111/2009 Slg., über Basisregister.

^{1d)} § 89 des Gesetzes Nr. 111/1998 Slg.

^{1e)} § 49 und 50 des Gesetzes Nr. 140/1961 Slg., Strafgesetz, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{4a)} Gesetz Nr. 182/2006 Slg., über die Insolvenz und die Arten ihrer Regelung (Insolvenzgesetz), in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{4c)} Z.B. § 35 Abs. 1 der Strafprozessordnung, §§ 24 und 25 Zivilprozessordnung, § 35 Verwaltungsprozessordnung, §§ 29 bis 31 Verfassungsgerichtsgesetz.

^{7c)} Z.B. § 30 Abs. 2 Zivilprozessordnung, § 35 Abs. 7 Verwaltungsprozessordnung, § 39 Strafprozessordnung.

^{8a)} Gesetz Nr. 150/2002 Slg., Verwaltungsprozessordnung, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

⁹⁾ Gesetz Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

¹⁰⁾ § 167 des Gesetzes Nr. 140/1961 Slg., Strafgesetz, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{10a)} Gesetz Nr. 61/1996 Slg., über verschiedene Maßnahmen gegen die Legalisierung der Erträge aus Straftaten und über die Änderung und Ergänzung zusammenhängender Gesetze, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{10a)} Gesetz Nr. 1/1992 Slg., über den Lohn, das Entgelt für die Arbeitsbereitschaft und über den Durchschnittslohn, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften

^{10b)} Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Umsatzsteuer, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

¹¹⁾ Insbesondere das Gesetz Nr. 563/1991 Slg., über Buchführung, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{11a)} Gesetz Nr. 300/2008 Slg., über elektronische Rechtsgeschäfte und die autorisierte Konvertierung von Dokumenten

¹²⁾ § 35 Abs. 1 Strafprozessordnung.

§ 25 Abs. 3 Zivilprozessordnung,

§ 31 Abs. 1 Gesetz Nr. 182/1993 Slg., Verfassungsgerichtsgesetz.

¹³⁾ Regierungsverordnung Nr. 303/1995 Slg., über den Mindestlohn, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{13a)} Gesetz Nr. 36/1967 Slg., über Sachverständige und Dolmetscher
Verordnung Nr. 37/1967 Slg. zur Durchführung des Gesetzes über Sachverständige und Dolmetscher, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

¹⁴⁾ § 274 Buchst. i) der Zivilprozessordnung

§ 40 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 120/2001 Slg., über die Gerichtsvollzieher und die Gerichtsvollzieherstätigkeit (Gerichtsvollzieherordnung) und über die Änderung weiterer Gesetze, in der Fassung mit späteren Vorschriften

^{14a)} Richtlinie des Rates Nr. 77/249 EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

^{14b)} Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 98/5/EG vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Staat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

^{14c)} § 83a Abs. 1 und 5 Arbeitsgesetzbuch.

¹⁵⁾ § 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung.

^{15a)} Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung.

^{15b)} § 62 Verwaltungsprozessordnung.

¹⁶⁾ § 250l bis 250s Zivilprozessordnung.

^{16a)} § 247 bis 250k Zivilprozessordnung.

¹⁷⁾ § 8 des Gesetzes Nr. 328/1991 Slg., über Konkurs und Vergleich, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{17a)} Zum Beispiel § 13 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg., über die gewerbliche unternehmerische Tätigkeit (Gewerbegesetz), in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften, § 70 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, § 9 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 77/1997 Slg., über den staatlichen Betrieb, in der Fassung des Gesetzes Nr. 103/2001 Slg., § 50 Abs. 3 und 4 des Gesetzes Nr. 328/1991 Slg., in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften, §§ 28 und 29 des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg., über Banken, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

^{17b)} Gesetz Nr. 182/2006 Slg. über die Insolvenz und die Arten ihrer Abwicklung, in der Fassung mit später ergangenen Vorschriften.

¹⁹⁾ Gesetz Nr. 455/1991 Slg.